

Die deutschen theologischen Fakultäten aus römischer Sicht

Klaus Unterburger

Manfred Weitlauff zum 70. Geburtstag gewidmet

„Die vorgelegten Details verdeutlichen ... bereits, daß die katholische Kirche bei der Auseinandersetzung mit den weltanschaulichen Irrtümern und dem Absolutheitsanspruch des nationalsozialistischen Regimes in den Professoren und Dozenten, denen sie die wissenschaftliche und pastorale Ausbildung ihrer künftigen Priester anvertraut hatte, hilfsbereite Mitarbeiter und einsatzbereite Kämpfer fand, die sich gegen die Infiltration der Studenten mit antikirchlichem und antichristlichem Geist zur Wehr setzten, für Recht, Wahrheit und Offenbarungsglauben eintraten. Bis zum katastrophalen Zusammenbruch ihrer Terrorherrschaft vermochten die Nationalsozialisten nicht, die ‚Schwarzen Kreise‘ innerhalb der deutschen ‚Braunen Universitäten‘ auszumerzen“ – mit diesem ebenso prononcierten wie eindeutigen Fazit beschloß vor 35 Jahren Bernhard Stasiewski seinen grundlegenden Überblick über die Katholisch-Theologischen Universitätsfakultäten im nationalsozialistischen Deutschland¹. Freilich greift das dort zu Grunde gelegte Zweier-Schema von NS-Staat auf der einen und theologischen Fakultäten auf der anderen Seite zu kurz. Um das Verhalten der Theologiedozenten im Dritten Reich differenziert zu erfassen, muß zumindest auch noch als dritter Faktor die kirchliche Autorität, vertreten durch die Ortsbischöfe und insbesondere den Hl. Stuhl, ebenfalls in den Blick genommen werden. War schon der nationalsozialistische Staat zu keiner Zeit eine homogene Größe², so erst recht nicht die katholische Kirche mit Papst, Bischöfen und Theologieprofessoren. Vielmehr kann das Verhältnis von Staat, Kirche und theologischen Fakultäten nur vor dem Hintergrund einer differenziert zu sehenden, durchaus spannungsvollen und weit zurückreichenden Geschichte adäquat beurteilt werden. In dieser wurde die theologische Forschung vom Staat und von der Kirche teilweise gefördert und teilweise behindert, so daß sich von den Theologieprofessoren nach beiden Seiten hin Loyalitäten ausbildeten, aber auch Distanz gewahrt werden mußte. Diese Problemlage war den 1933 mit einem totalitären Staat konfrontierten Theologen noch völlig präsent, weshalb auch der Historiker dies bei seinen Analysen stets zu berücksichtigen hat. Eine Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultäten im Dritten Reich kann deshalb nicht ge-

¹ Bernhard STASIEWSKI, Zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultäten und der Philosophisch-Theologischen Hochschulen in Deutschland 1933-1945, in: Die Kirche im Wandel der Zeit. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Hg. von Franz GRONER, Köln 1971, 169-185, hier 185.

² Vgl. Martin BROZAT, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 192000; hierzu auch: Dieter REBENTISCH, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verfassungspolitik im so genannten Altreich 1939-1943, Stuttgart 1989.

schrieben werden, wenn nicht der Hl. Stuhl bzw. die römische Kurie als eigenständig Agierender mit eigenen theologischen und politischen Konzepten und Visionen in den Blick genommen wird. Skizzenhaft sollen diese im Folgenden umrissen werden.

I. Die Quellenlage

Eine Geschichte des Verhältnisses von römischer Kurie zu den deutschen theologischen Fakultäten für die Jahre von 1933 bis 1945 zu schreiben, ist noch immer nicht möglich. Noch immer sind hierzu entscheidende vatikanische Quellen nicht konsultierbar. Auf die Initiative Papst Johannes Pauls II. hin wurden im Jahre 2003 immerhin im *Archivio Segreto Vaticano* die Nuntiaturchive Berlin und München sowie die Bestände *Germania* und *Baviera* der *Congregazione degli affari straordinari* für den Pontifikat Papst Pius' XI. (1922-1939) vorzeitig der Forschung zugänglich gemacht³. Somit können bis zum Jahr 1939 wesentliche Elemente der kurialen Politik gegenüber Deutschland erstmals nachgezeichnet werden, auch was die theologischen Ausbildungsstätten angeht. Aus drei Gründen ist die Quellenlage aber für eine umfassende Aufarbeitung dieses Verhältnisses noch immer nicht befriedigend:

1.) Für den Zeitraum 1922-1939 wurden 2003 die internen Sitzungsprotokolle der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten nicht mit zugänglich gemacht. Damit fehlen nicht nur die Protokolle über die Sitzungen der Kardinäle und damit deren Meinungsäußerungen, sondern auch zahlreiche schriftliche Voten und Gutachten, die sich jedenfalls für die Zeit vor 1922 in diesem Bestand befinden. Mit anderen Worten kann so auch für das Staatssekretariat und die Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten der innerkuriale Meinungsbildungsprozeß und damit die innerkurialen Positionen noch nicht nachvollzogen werden⁴.

2.) Eine Beurteilung der römischen Politik gegenüber der deutschen Theologie ist nur schwer unabhängig vom Wissen um das kuriale Agieren in Bezug auf die Gesamtkirche und die theologischen Strömungen anderer Länder möglich. Für den Zeitraum bis 1939 scheint die Archivöffnung im vatikanischen Geheimarchiv immerhin bald bevorzustehen. Die römische Politik gegenüber den theologischen Fakultäten ab 1939, also für die Kriegszeit, wird auf absehbare Zeit ohnehin noch unerforschbar bleiben⁵.

3.) Entscheidend ist zudem, daß zahlreiche und bedeutsame Entscheidungen die katholische Theologie betreffend von der römischen Kongregation für

³ Vgl. hierzu Eugenio PACELLI, *Die Lage der Kirche in Deutschland 1929*. Bearb. von Hubert WOLF und Klaus UNTERBURGER (VKZG.Q 50), Paderborn u.a. 2006, 49 f.

⁴ Vgl. hierzu Hubert WOLF, *Gegen Rassismus und Antisemitismus? Der Heilige Stuhl und die NS-Ideologie im Spiegel der neu zugänglichen vatikanischen Quellen*, in: ThG 48 (2005), 82-100, hier 85 f.

⁵ Vgl. PACELLI, *Lage* (wie Anm. 3) 51 f.

die Seminare und Universitäten getroffen worden sind. Deren Bestände sind aber bis auf weiteres für den Zeitraum des Dritten Reichs der Forschung nicht zugänglich. Auch andere Kongregationen können im Einzelnen befaßt gewesen sein, etwa die Konzilienkongregation. Einen besonderen Fall bilden die Bestände im Palazzo del Sant'Uffizio, also im Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre. Dort wurden für die Zeit zwischen 1922 und 1939 lediglich einzelne Sachakten ausgewählt und verzeichnet, die die Themenbereiche Nationalsozialismus, Rassismus und Totalitarismus betreffen. Einzelfälle, falls deren Verhandlung nicht über 1939 hinausreicht, können unter Umständen ebenfalls eingesehen werden, doch muß man dazu bereits wissen (oder begründet vermuten), daß das Sanctum Officium mit dem Fall auch befaßt gewesen ist⁶. Jedenfalls ist an eine systematische Aufarbeitung der Deutschland betreffenden Indexfälle für die Zeit nach 1922 so jedenfalls nicht zu denken.

Ist aus diesen Gründen eine Gesamtdarstellung der römisch-kurialen Politik, was die deutsche Theologie angeht, noch nicht möglich, so lassen sich doch wenigstens die Grundzüge jener Sichtweise nachzeichnen, die der vatikanischen Politik gegenüber den theologischen Fakultäten zu jener Zeit zugrunde gelegen hat. Dies ist vor allem der Tatsache zu danken, daß die römische Deutschlandpolitik von 1918 bis 1945 von einem Mann dominiert wurde, durch dessen Hand bereits als Nuntius bis 1929, dann als Kardinalstaatssekretär bis 1939 und schließlich als Papst ab 1939 alle wichtigeren römischen Entscheidungen, die Deutschland betrafen, gegangen sind: Eugenio Pacelli⁷. Tatsächlich zählt – nach einem Wort von Klaus Scholder – dessen Ankunft in Deutschland zu den wichtigsten Daten in der Geschichte des deutschen Katholizismus im 20. Jahrhundert⁸. In seiner mehr als zwölfjährigen, somit ungewöhnlich langen Zeit als Nuntius in München und Berlin arbeitete er systematisch an der Bewahrung und Umgestaltung des kirchlichen Lebens in Deutschland nach den ekklesiologischen Maßgaben des neuen CIC⁹; nach außen, gegenüber den Staaten, suchte er dieses kirchliche Leben in bilateralen Verträgen zu sichern. Die Verhandlungen mit Bayern und Preußen führte er dabei zum Abschluß¹⁰. Nach seiner Rückkehr nach Rom blieb Pacel-

⁶ Vgl. WOLF, Gegen Rassismus (wie Anm. 4) 87-89.

⁷ Eugenio Pacelli (1876-1958), nach Studium in Rom seit 1901 im Dienst des Staatssekretariats, 1912 dort Untersekretär, 1912 Prosekretär und 1914 Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, 1917 Titularerzbischof von Sardinien und Apostolischer Nuntius in München (-1924), 1920-1929 in Berlin, 1929 Kardinal, 1930 Staatssekretär, 1939-1958 Papst (Pius XII.). Zu ihm jetzt vor allem Philippe CHENAUX, *Pie XII. Diplomate et pasteur*, Paris 2003.

⁸ Klaus SCHOLDER, Eugenio Pacelli und Karl Barth, in: DERS., *Die Kirchen zwischen Republik und Gewaltherrschaft. Gesammelte Aufsätze* hg. von Karl Otmar VON ARETIN und Gerhard BESIER, Frankfurt am Main 1991, 98-110 hier 99.

⁹ Stefan SAMERSKI, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920-1929), in: *AKathKR* 170 (2001), 5-22.

¹⁰ Zum bayerischen Konkordat, dessen Entstehung noch unzureichend aufgearbeitet ist, vgl.: Lydia SCHMIDT, *Kultusminister Franz Matt (1920-1926). Schul-, Kirchen- und Kunstpolitik in Bayern nach dem Umbruch von 1918* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 126), München 2000; Josef LISTL, *Die konkordatäre Entwicklung in Bayern von 1817 bis 1988*, in: *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. 3: *Vom Reichsdeputations-*

li, und mithin auch seine in Deutschland gemachten Erfahrungen, für die römische Deutschlandpolitik bestimmend; sowohl für die Zeit, als er das Amt des päpstlichen Staatssekretärs innehatte, als auch für die Jahre danach, als er selbst als Papst Pius XII. die Kirche regierte¹¹. Von besonderem Interesse muß es deshalb sein, welche Sicht auf die deutsche Kirche der scheidende Nuntius in die Hauptstadt der Weltkirche mitgenommen hat, welche Netzwerke er geknüpft hat und in welchen theologischen und kanonistischen Traditionen er dachte. Konnte diese Frage bis vor kurzem nicht beantwortet werden¹², so bietet nun der ausführliche Abschlußbericht des Berliner Nuntius, den er am 18. November 1929 über die deutsche Kirche für die Konsistorialkongregation verfaßt hatte und den man vielleicht als Summe seiner Sicht auf die deutschen Verhältnisse am Ende der Weimarer Republik und vor Beginn der NS-Regierung bezeichnen kann¹³, grundlegende Einblicke. Die darin gezeichnete Situation der deutschen Kirche und näherhin der deutschen Universitätstheologie spiegelt somit jene grundlegende Sichtweise, die auch später die kuriale Politik maßgeblich geprägt haben dürfte.

II. Eugenio Pacellis Urteil über die deutsche Universitätstheologie

1. Pacellis Beurteilung der deutschen Bischöfe am Ende der Weimarer Zeit und das Kriterium „Ort des Studiums“

Das ausführlichste Kapitel dieses Schlußberichts widmete Pacelli dabei der Charakterisierung aller deutschen Diözesanbischöfe (mit Ausnahme der bayerischen)¹⁴. Für Hildesheim, wo soeben ein Wechsel im Bischofsamt stattfand, wurde auch noch der Vorgänger¹⁵ beurteilt; dazu zwei Weihbischöfe,

hauptschluß bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Hg. von Walter BRANDMÜLLER, St. Ottilien 1991, 427-463. – Zum preußischen Konkordat v.a. Dieter GOLOBEK, Die politische Vorgeschichte des Preussenkonkordats (1929) (VKZG B 4), Mainz 1970; Rudolf MORSEY, Die Geschichte des Preußischen Konkordats und der Errichtung des Bistums Berlin, in: Wichmann-Jahrbuch 19/20 (1965/66) 64-89; Heinz MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Entstehung und Auslegung des Konkordats mit Preußen von 1929, dargelegt unter Berücksichtigung des Preußischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats (VKZG.F 27), Mainz 1979.

¹¹ Gerade für die Politik gegenüber Deutschland gilt, wie Michael F. Feldkamp generell die Arbeitsweise des Staatssekretärs charakterisiert: „Es gab kaum eine dienstliche Angelegenheit, der er sich nicht persönlich annahm. Kein Brief verließ das päpstliche Staatssekretariat, ohne daß Pacelli seinen Inhalt kannte, wenn er nicht sogar den Text redigiert oder entworfen hatte. ... Mit Ernst von Weizsäcker gesprochen hieß das: Pacelli neigte dazu, die Geschäfte auf sich zu konzentrieren, eine Eigenschaft, die er zeitlebens beibehielt“. Michael F. FELDKAMP, Pius XII. und Deutschland, Göttingen 2000, 69.

¹² Vgl. ebd. 62.

¹³ Der Schlußbericht liegt nun ediert auf italienisch und in deutscher Übersetzung vor in: PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 95-257.

¹⁴ Vgl. PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 218-257.

¹⁵ Wenigstens eine Art grundsätzliche Charakteristik, vgl. ebd., 252-255. – Joseph Ernst, 1915-1928 Bischof von Hildesheim. Hans-Georg ASCHOFF, Art. Ernst, Joseph, in: Erwin GATZ

von denen Hermann Joseph Sträter¹⁶ wenig später Bischof von Aachen werden sollte. Bei der Bewertung dieser 18 Bischöfe durch Pacelli fällt dessen überwiegend kritischer Blick auf den deutschen Episkopat auf. Seine Urteile berühren dabei stets drei Themenbereiche:

- a.) Ausbildung und Reinheit der Lehre,
- b.) Ergebenheit gegenüber dem Hl. Stuhl und seinem Vertreter vor Ort, dem Nuntius und schließlich
- c.) Charakter, Lebensführung und Umgangsformen.

Besonders markant ist dabei Pacellis Gewichtung und Zuordnung der Faktoren „Ergebenheit bzw. Anhänglichkeit“ gegenüber dem Hl. Stuhl, „doktrinelle Zuverlässigkeit“ und „Ort des Studiums bzw. der Ausbildung“. Zwischen diesen Themenbereichen bestand für ihn ein offenkundiger Zusammenhang. Gemeinsam waren sie der wichtigste Beurteilungsmaßstab dafür, wie sehr man sich auf einen Bischof verlassen könne: Dabei ergibt sich für den künftigen Kardinalstaatssekretär ein signifikanter Unterschied zwischen jenen 14 Bischöfen, die an einer staatlichen theologischen Fakultät in Deutschland studiert hatten und jenen, die ihre Formation bei den Jesuiten in Rom, im *Collegium Germanicum* bzw. an der *Gregoriana*, empfangen hatten¹⁷.

Bei allen vier in Rom bzw. von Jesuiten ausgebildeten Bischöfen konnte Pacelli die Eigenschaften Rechtgläubigkeit, entschiedene Ablehnung des Modernismus und enge Romverbundenheit feststellen, die einen guten katholischen Oberhirten auszeichneten¹⁸. Sie ergaben sich wie von selbst aus deren wissenschaftlicher und aszetischer Formation am rechten Ort: Für Pacelli war nur römische Theologie wirklich rechtgläubige Theologie.

Hingegen wurde bei den 14 übrigen Bischöfen die Ausbildung niemals gelobt, in drei Fällen hingegen sogar als schlecht bzw. mangelhaft bezeichnet¹⁹. In Bezug auf die Orthodoxie und Romverbundenheit der in Deutschland an den Staatsuniversitäten ausgebildeten späteren Bischöfe zeigt sich ein durch-

(Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 175 f.

¹⁶ Hermann Joseph Sträter (1866-1943), 1922-1931 Weihbischof von Köln mit Sitz in Aachen, 1931-1938 Weihbischof in Aachen, 1931-1937 Generalvikar in Aachen, 1938-1943 Apostolischer Administrator von Aachen. Erwin GATZ, Art. Sträter, Hermann Joseph, in: DERS., Bischöfe (wie Anm. 15) 742-744.

¹⁷ Vgl. hierzu PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 60-63. – Dies hat natürlich auch für die Frage Konsequenzen, zu welchen Bischöfen während der NS-Zeit Pacelli bzw. Pius XII. ein Vertrauensverhältnis besessen hat und zu welchen dieses scheinbar gestört war.

¹⁸ Vgl. die Charakterisierung der Bischöfe Joseph Damian Schmitt (1906-1939 Bischof von Fulda), Ludwig Maria Hugo (1921-1935 Bischof von Mainz), Christian Schreiber (1921-1930 Bischof von Meißen, 1930-1933 Bischof von Berlin), Antonius Mönch (1915-1935 Weihbischof in Trier), ebd. 229-231, 239-249

¹⁹ Vgl.: „... vielleicht infolge von Unzulänglichkeiten in seiner theologischen Ausbildung“ (über Kardinal Bertram). Ebd. 220 f.; „Erzogen an der Schule von Tübingen, kann er natürlich nicht für die Richtlinien und Reformen bezüglich der Ausbildung des Klerus das Verständnis aufbringen, das man in den Prälaten antrifft, die z.B. in Rom am Collegium Germanicum et Hungaricum ausgebildet wurden“ (über Bischof Sproll). Ebd. 250 f.; „Obwohl seine philosophisch-theologische und kirchenrechtliche Bildung, da er seine Studien einzig an der theologischen Fakultät Breslau betrieb, an den Mängeln dieser Ausbildung leidet ...“ (über Bischof Maximilian Kaller). Ebd. 254 f.

aus unterschiedliches Bild: sie wird entweder nicht erwähnt oder aber ausdrücklich positiv bzw. negativ konstatiert. Allerdings ergaben sich – zumindest aus der Sicht Pacellis – diese beiden gewünschten Eigenschaften nicht wie bei einem Studium in Rom sozusagen automatisch. Vielmehr im Gegenteil: Trotz aller Befürchtungen hat ihnen das deutsche Universitätsstudium nicht geschadet. Man gewinnt den Eindruck, daß nur mangelnde Orthodoxie oder Papstverbundenheit auf die deutsche Universität zurückzuführen sind, während das positive Vorhandensein dieser Haltungen eher trotz des Studiums an einer staatlichen Hochschule Erwähnung finden konnte²⁰. Gerade einige der dienstältesten Bischöfe, die ihre Ernennung noch vor dem Ersten Weltkrieg und unter stärkerer Mitwirkung der preußischen Regierung, jedenfalls aber vor den Nuntiaturjahren Pacellis, erhalten hatten, nämlich Adolf Kardinal Bertram von Breslau²¹, Augustin Bludau²² von Ermland und der eben verstorbene Joseph Ernst von Hildesheim, erfahren die einschneidendste Kritik. Daher kann man *ex negativo* darauf schließen, daß die sukzessive Verbesserung und Auswechslung des deutschen Episkopats durch verstärktes römisches Mitspracherecht bei Wahl und Ernennung zu den wichtigsten Anliegen Pacellis zählten. Demgemäß ist für die nächsten Jahre eine klare Bevorzugung von an Jesuitenhochschulen oder Jesuiten fakultäten ausgebildeten Kandidaten zu verzeichnen (Germaniker oder Innsbruck)²³, was ein wichtiges Charakteristikum der römischen Bischofsernennungspolitik für die Zeit der Pontifikate Pius' XI. und Pius' XII. bildete²⁴.

²⁰ Vgl. ebd. 192-195.

²¹ Ernannnt 1914. – Adolf Bertram (1859-1945), 1905 Generalvikar in Hildesheim, 1906 dort Bischof, 1914-1945 Fürstbischof von Breslau, seit 1930 Erzbischof, 1916 Kardinal. Bernhard STASIEWSKI, Art. Bertram, Adolf, in: GATZ, Bischöfe (wie Anm. 15) 43-47.

²² Ernannnt 1909. – Augustinus Bludau (1862-1930), 1909-1930 Bischof von Ermland. Anneliese TRILLER, Art. Bludau, Augustinus, in: GATZ, Bischöfe (wie Anm. 15) 56-58.

²³ Germaniker waren die Bischöfe Johann Baptist Dietz (Fulda), Matthias Ehrenfried (Würzburg), Konrad Gröber (Meißen, dann Freiburg), Antonius Hilfrich (Limburg), Josef Kumpfmüller (Augsburg), Joseph Wendel (Speyer, später München-Freising); Jesuitenschüler in Innsbruck waren Josef Frings (Köln), Clemens August von Galen (Münster), Joseph Otto Kolb (Bamberg), Konrad Graf von Preysing (Eichstätt, dann Berlin). Hinzu kommen zahlreiche Weihbischöfe. – Zu den Bischofswahlen in Preußen bis 1939 siehe auch: Erwin GATZ, Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929. Nach neu zugänglichen vatikanischen Quellen, in: RQ 98 (2003), 210-235; DERS., Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (1929), in: RQ 100 (2005), 97-141.

²⁴ Vgl. zum gewaltigen Anstieg der Zahl der in Rom ausgebildeten Bischöfe in den deutschsprachigen Ländern Martin LEITGÖB, Vom Seelenhirten zum Wegführer. Sondierungen zum bischöflichen Selbstverständnis im 19. und 20. Jahrhundert. Die Antrittshirtenbriefe der Germanikerbischöfe (1837-1962) (RQ Supplementband 56), Rom u.a. 2004.

2. Pacellis Beurteilung der Theologie und Priesterausbildung in Deutschland

Damit ergibt sich also von selbst die Bedeutung, die Pacelli dem Studium und der Ausbildung der Kleriker in Deutschland zumaß, und somit das entscheidende Gewicht der römischen Politik gegenüber den theologischen Fakultäten: Das Theologiestudium in Deutschland erschien in seinen Augen durchaus als reformbedürftig: Zwar würden viele der aus gläubigem Elternhaus stammenden Alumnus nach ihrem Studium zu der frommen Gesinnung ihrer Kindheit zurückkehren, doch sei das Studium an den staatlichen deutschen Katholisch-Theologischen Universitätsfakultäten für diese eher eine Zeit der Gefährdung, denn der Auferbauung gewesen²⁵. – Die Mängel der deutschen universitären Ausbildung in Theologie zeigten sich für den Nuntius in dreifacher Weise: a.) in einer übermäßigen Kritiksucht an der amtlichen kirchlichen Lehre; b.) in einem Übermaß an positiver und einem Mangel an spekulativer Theologie und schließlich c.) in einer ungenügenden Ausrichtung des Studiums an der Neuscholastik und insbesondere dem Neuthomismus. Alle drei dieser genannten Aspekte bedürfen dabei einer gewissen Erläuterung:

a) Mangelnde Anhänglichkeit an das päpstliche Lehramt

Zwar gesteht Pacelli ein, die staatlichen Universitätsfakultäten seien, was die Forschung anbelange, in der Regel wesentlich produktiver als kirchliche Priesterseminare²⁶. Doch führe insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit der Staatsprofessoren von der kirchlichen Hierarchie zu einer übergroßen Kritiksucht, insbesondere aber zu Stolz und Hochmut, ja Unfehlbarkeitsdünkel²⁷. Die Haltung der akademischen Lehrer der Staatsfakultäten sah Pacelli als zu einseitig an der Wissenschaft orientiert an, woraus ein schädlicher Einfluß auf die Priesteramtskandidaten resultiere, ähnlich dem der staatlichen Religionslehrer (Laien) auf die Gymnasiasten²⁸. Während die theologischen Fakultäten in ihrer Mehrzahl nur jene Lehren von einer kritischen wissenschaftlichen Untersuchung ausnahmen, die das kirchliche Lehramt unfehlbar *ex cathedra* definiert habe, wollte Pacelli diesen Bereich auf alle lehramtlichen päpstlichen Äußerungen ausgedehnt sehen, die grundsätzlich nicht mehr kri-

²⁵ Vgl.: „Viele der besagten Studenten, die aus tief religiösen Familien stammen, kehren, wenn sie dann Priester geworden sind, schnell zu den Gefühlen zurück, die sie schon im Elternhaus empfangen hatten. Aber es ist sehr schmerzlich, dass sie die Jahre ihres Theologiestudiums fast wie eine Gefahr durchmachen mussten“. PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 192 f.

²⁶ Vgl. ebd. 190 f.

²⁷ Vgl.: „Obwohl man an jeder theologischen Fakultät Professoren findet, die der Lehre der Kirche treu sind, lassen andere unter diesem Gesichtspunkt viel zu wünschen übrig, oft weil sie selbst unzureichend oder schlecht ausgebildet sind, während sie mit dem ganzen Korpus der staatlichen Universitäts-Professoren die stolze Überzeugung gemein haben, unfehlbar, unantastbar und von jeder Autorität unabhängig zu sein“. Ebd. 190-193.

²⁸ Vgl. ebd. 188 f.

tisch diskutiert werden dürften²⁹. Sowohl der Vorwurf des Hochmuts gegenüber den „Staats-Theologen“ als auch die möglichst umfängliche Einschränkung der wissenschaftlichen Kritik in der Theologie stehen dabei in einer langen ultramontanen Traditionslinie³⁰.

b) Die Theologie wird zu historisch und zu wenig spekulativ betrieben

Bekanntlich brachten erst die Reformen des Theologiestudiums unter Maria Theresia (1740-1780) und Joseph II. (1765/80-1790) einen sukzessiven Ausbau der biblischen Fächer und der Kirchengeschichte, aber auch der Pastoraltheologie im gesamten Gebiet des Alten Reichs mit sich³¹. Anders dagegen in den römischen Kollegien, die bereits bei ihren vielfachen Neugründungen nach 1814 bewußt antiaufklärerisch an die alte Tradition angeschlossen, eine Tendenz, die während des restaurativen Charakters der 19. Jahrhunderts noch verstärkt wurde³². Für die überarbeitete Studienordnung der Gesellschaft Jesu wurde sogar die Maxime bestimmend, historisches Denken, aus dem bekanntlich so viele Irrlehren hervorgegangen seien, möglichst aus den Jesuitenkollegien zu verbannen³³. So war etwa die Kirchengeschichte, nach einem Wort

²⁹ Vgl.: „So geschieht es, dass nicht wenige Studenten von einem Geist des Misstrauens gegenüber dem Hl. Stuhl infiziert werden, und in der theologischen Lehre von einem Bewusstsein, das ‚Minimismus‘ genannt werden könnte, das nichts zulässt als nur das, was strenggenommen Dogma ist, und sich für den gesamten Rest, auch gegenüber den Entscheidungen des Hl. Stuhls, volle Kritikfreiheit erlaubt“. Ebd. 192 f.

³⁰ Vgl.: „Den Vorwurf des Stolzes erhob man von römischer Seite gern gegen die deutschen Universitätstheologen. Auch Denzinger schlug in diese Kerbe“. Manfred WEITLAUFF, Zur Entstehung des „Denzinger“. Der Germaniker Dr. Heinrich Joseph Dominikus Denzinger (1819-1883) in den ersten Jahren seines akademischen Wirkens an der Universität Würzburg, in: DERS., Kirche zwischen Aufbruch und Verweigerung. Ausgewählte Beiträge zur Kirchen- und Theologiegeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Hg. von Franz Xaver BISCHOF und Markus RIES als Festgabe zum 65. Geburtstag, Stuttgart-Berlin-Köln 2001, 140-190, hier 172 Anm. 119. – Der Vorwurf war etwa der Standardvorwurf gegen Ignaz von Döllinger, vgl. hierzu: Franz Xaver BISCHOF, Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799-1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie (Münchener Kirchenhistorische Studien 9), Stuttgart u.a. 1997.

³¹ Vgl. Eduard WINTER, Der Josephinismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740-1848 (Prager Studien und Dokumente zur Geistes- und Gesinnungsgeschichte Ostmitteleuropas 1), Brünn u.a. 1943, 91-97.

³² Vgl. Vincenzo PAGLIA, Note sulla formazione culturale del clero romano tra Otto e Novecento, in: Ricerche per la storia religiosa di Roma 4 (1980) 175-211, dort 200-203 über die Einführung des Thomismus am Apollinare; Christliche Philosophie im katholischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts. Hg. von Emerich CÖRETH, Walter M. NEIDL, Georg PFLIGERS-DORFER. Bd. 2: Rückgriff auf scholastisches Erbe, Graz u.a. 1988, 110-121 (Heinrich M. SCHMIDINGER).

³³ In den Reformvorschlägen der deutschen Jesuitenprovinz von 1830 findet sich folgende Begründung: „... nulla enim est fere disciplina, e qua tantum malum emanavit et emanat quantum ex historia“. Georg Michael PACHTLER (Hg.), Ratio studiorum et Institutiones scholasticae societatis Jesu per Germaniam olim vigentes, Bd. 4 (Monumenta Germaniae Paedagogica 16), Berlin 1894, 423. – Zum Ganzen vgl. Bernhard CASPER, Die theologischen Studienpläne des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts im Lichte der Säkularisierungsproblematik, in: Albrecht LANGNER (Hg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert (Beiträge zur Katholizismusforschung B), München u.a. 1978, 97-142.

von Paul Michael Baumgarten³⁴, an der römischen *Gregoriana* „ein ganz verlassenes Stiefkind“³⁵, für das gesamte Studium dort könne sogar „ein fast völliger Mangel der historischen Fächer“ diagnostiziert werden³⁶. Alle übrigen theologischen Fächer kamen während des viersemestrigen theologischen Kurses an dieser von Jesuiten geleiteten Universität zusammen nicht auf die Stundenzahl der dogmatischen Vorlesungen³⁷. Überdies war die Kirchengeschichte 1832 in der jesuitischen Studienordnung auch noch als Hilfsdisziplin auf die Dogmatik hin konzipiert worden³⁸. Zwar gab es an der *Gregoriana* zum Aufbau einer kirchengeschichtlichen Abteilung nun ernsthafte Anstrengungen. Doch noch 1929, zeitgleich mit Pacellis Schlußbericht, konnte sein Vertrauter P. Robert Leiber SJ³⁹ dort Professor für das Fach werden, der sich – was seine gedruckten Veröffentlichungen angeht⁴⁰ – lediglich mit einem 20-seitigen philosophiehistorischen Aufsatz über den Begriff der *Synteresis* in der mittelalterlichen Scholastik⁴¹ und zwei kurzen Abhandlungen über die Konnersreuther Resl⁴² qualifiziert hatte.

Diese antihistorische und antiaufklärerische Ausrichtung wurde auch vom päpstlichen Lehramt unterstützt und selbst Papst Pius XI., obwohl selbst einstmals kirchenhistorisch arbeitend⁴³, versuchte das Theologiestudium

³⁴ Paul Maria Baumgarten (1860-1948), Prälat und Historiker. Zu ihm die Einleitung von Christoph Weber in: BAUMGARTEN, Paul Maria, *Die Römische Kurie um 1900. Ausgewählte Aufsätze* Hg. von Christoph WEBER (Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte 10), Köln / Wien 1986.

³⁵ Ebd. 145.

³⁶ Vgl. ebd. 146.

³⁷ Vgl. ebd. 144-147.

³⁸ Vgl. *Regulae Professoris Historiae Ecclesiasticae*, in: Georg Michael PACHTLER (Hg.), *Ratio studiorum et Institutiones scholasticae societatis Jesu per Germaniam olim vigentes*, Bd. 2 (*Monumenta Germaniae Paedagogica* 5), Berlin 1885, 320-322. 1599 kam die Kirchengeschichte in der bis ins 18. Jahrhundert hinein unveränderten Studienordnung noch gar nicht vor. Vgl. ebd.

³⁹ Robert Leiber SJ (1187-1967), 1906 Eintritt in den Jesuitenorden, 1929 Professor für Kirchengeschichte an der *Gregoriana*, wurde 1924-1958 gleichsam dauerhafter Sekretär von Pacelli. Zu ihm: Konrad REGEN, Art. Leiber, Robert, in: *LThK* 6 (1997) 777.

⁴⁰ Freilich war er einige Jahre Mitarbeiter an Pastors Papstgeschichte, der sich bekanntlich nicht scheute, von Zuarbeitern verfaßte Texte unter seinem Namen zu veröffentlichen. Immerhin ist dort einmal 1930 in einer Fußnote zu lesen: „Kap. 2 wurde ausgearbeitet von Rob. Leiber“. Dieser hätte demnach die Seiten 694-786 verfaßt. Ludwig VON PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd. XIV/2: *Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Innozenz' X. bis zum Tode Innozenz' XII. (1644-1700)*. Innozenz XI., Alexander VIII., Innozenz XII. (1676-1700), Freiburg i. Br. 1930, 684.

⁴¹ Robert LEIBER, Name und Begriff der *Synteresis*, in: *PhJb* 25 (1912) 372-392.

⁴² DERS., *Konnersreuth*, in: *StZ* 114 (1928) 161-179; DERS., *Konnersreuth. Tatsachen und Grundsätze* Freiburg 1928 (V und 45 Seiten).

⁴³ Seit 1888 forschte Achille Ratti an der *Bibliotheca Ambrosiana* in Mailand, 1907 wurde er deren Präfekt, edierte vor allem die *Acta ecclesiae Mediolanensis* und das *Missale duplex Ambrosianum*. Carlo MARCORA, Achille Ratti e la Biblioteca Ambrosiana, in: Achille Ratti, Pape Pie XI. *Actes du colloque organisé par l'école française de Rome en collaboration avec l'Université de Lille III – Greco n.°2 du CNRS, l'Università degli studi in Milano, l'Università degli studi di Roma – "La Sapienza", la Bibliotheca Ambrosiana (Rome, 15-18 mars 1989)* (Collection de l'École française 223), Rom 1996, 53-67; José RUYSSCHAERT, Pie XI, un bibliothécaire devenu pape et resté bibliothécaire, in: Ebd. 245-253; Georg SCHWAIGER, *Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert*. Von Leo XIII. zu Johannes Paul II., München 1999, 201 f.

weltweit in diesem neuscholastischen Sinn zu reformieren. Bereits im ersten Jahr seines Pontifikats traf er in einem Apostolischen Schreiben an den Präfekten der Seminar- und Universitätskongregation, Kardinal Cajetan Bisleti⁴⁴, einige folgenschwere Anordnungen für das Studium der katholischen Theologie, auf deren Durchsetzung insbesondere in Deutschland von der Studienkongregation in den kommenden Jahren mit einiger Energie abgezielt werden sollte:

1.) Den vermehrten Unterricht, d. h. Vorlesungen, in Latein, das man als die „katholische Sprache“ schlechthin ansah⁴⁵;

2.) zwei volle Jahre Studium der scholastischen Philosophie vor dem eigentlichen (vierjährigen) Theologiestudium⁴⁶ und schließlich

3.) die stärkere Gewichtung der „spekulativen“ scholastischen Theologie gegenüber der *theologia positiva*, die in den Augen des Papstes, etwa als Geschichte der Lehrentwicklung, einseitig betrieben, vielleicht Kirchengeschichte, aber niemals im eigentlichen Sinne Theologie sein konnte⁴⁷.

Dieses Programm, später von Pius XI. noch erweitert und modifiziert sowie von der zuständigen römischen Kongregation entschieden betrieben, mußte zu einer Uniformierung und Romanisierung der theologischen Studien führen und insbesondere auch die deutsche Universitätstheologie treffen, die – auch in Konkurrenz zur evangelischen Theologie und herausgefordert durch deren historisch-kritische Methode – seit dem späten 18. und dann im 19. Jahrhundert mehr und mehr die deutsche Sprache verwendet und die moderne Philosophie rezipiert hatte⁴⁸. Vor allem aber gerieten die exegetischen und historischen theologischen Fächer⁴⁹ und ansatzweise auch die Dogmenge-

⁴⁴ Gaetano Bisleti (1856-1937), Kardinal 1911, 1915-1937 Präfekt der Kongregation für die Seminare und Universitäten, Großprior des souveränen Malteserordens. Zu ihm: MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 335 Anm. 664.

⁴⁵ PIUS XI., Apostolisches Schreiben an den Präfekten der Kongregation für die Seminaristen und Universitäten Cajetan Bisleti, 1. August 1922, AAS 14 (1922) 449-458, hier 452-454.

⁴⁶ Vgl.: „Confecto igitur litterarum curriculo, nostri alumni, ut sacrae Theologiae aptam praeparationem adhibeant, minimum biennio diligentissime in Philosophie studio versentur. *Scholasticam* intelligimus philosophiam, a Sancti Patribus Scholaeque Doctoribus quadam laborum continuatione naviter expolitam, ac denique opera et ingenio Thomae Aquinatis ad summum perfectionis gradum adductam ...“. Ebd. 454.

⁴⁷ Vgl.: „Consequens est, non bene sacrae iuventuti consulere, qui omnem de Theologia institutionem, scholastica ratione neglecta, ad positivam methodum, ut dicitur eligendam putent ... Fidei autem dogmata contrariosque errores ex ordine temporum recensere, ecclesiasticae quidem historiae est, non vero munus Theologiae“. Ebd. 455 f.

⁴⁸ Vgl. Christliche Philosophie im katholischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts. Hg. von Emerich CORETH, Walter M. NEIDL, Georg PFLIGERSDORFER, Bd. 1: Neue Ansätze im 19. Jahrhundert, Graz u.a. 1987; Norbert HINSKE, Kant im Auf und Ab der katholischen Kantrezeption, in: Harm KLUETING (Hg.), *Irenik und Antikonfessionalismus im 17. und 18. Jahrhundert* (Hildesheimer Forschungen 2), Hildesheim 2003, 279-294.

⁴⁹ Vgl. die Beiträge von Henning Graf Reventlow, Hans-Josef Klauck und Hubert Wolf in: Hubert WOLF (Hg.), *Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870-1962. Ihr Geschichte, ihr Zeitbezug*. Hg. unter Mitarbeit von Claus ARNOLD (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 3), Paderborn u.a. 1999. – Zur restriktiven Haltung der römischen Kirche zu biblexegetischen Fragen zu dieser Zeit siehe: Bernard MONTAGNES, *La question biblique au temps de Pie XI*, in: Achille Ratti (wie Anm. 43) 255-275.

schichte⁵⁰ ins Kreuzfeuer römischer Kritik, weil man sie nicht mehr nur als Hilfswissenschaft für die Dogmatik zu betreiben suchte.

Diese von Papst Pius XI. erneut eingeschärften römischen Vorgaben bilden das entscheidende Kriterium für die Bewertung des deutschen Theologiestudiums durch Pacelli. Des öfteren wird in der Finalrelation Klage geführt, die Ausbildung dort lasse viel zu wünschen übrig, weil die akademischen Lehrer an den Staatsfakultäten ihrerseits schlecht, weil nicht in Rom, ausgebildet seien⁵¹. Schlimm stellte sich für den scheidenden Nuntius die Situation an den Katholisch-Theologischen Fakultäten in Bonn⁵², Breslau⁵³ und Braunsberg⁵⁴ dar, während die Fakultät im Münster noch – wohl nicht zuletzt wegen der dort die systematischen Fächer vertretenden und von Pacelli geschätzten Professoren Franz Diekamp⁵⁵, Arnold Strucker⁵⁶ und Joseph Mausbach⁵⁷ – in etwas helleren Farben geschildert wurde⁵⁸. Pacelli wollte „erreichen, daß diejenigen, die sich der Lehre der heiligen Wissenschaften widmen wollen, vom Anfang ihrer Ausbildung an die Möglichkeit eines soliden und tiefgründigen Studiums nicht nur des positiven Teils, sondern auch des spekulativen Teils nach der Lehre des hl. Thomas und der anderen großen Scholastiker, haben werden“⁵⁹. Daher erstrebte er eine Umgewichtung der Stundenzahl der Fächer vor allem zum Vorteil der spekulativen Dogmatik auf Kosten der historisch-kritisch arbeitenden Disziplinen und damit eine Annäherung an den Studienplan der römischen Universitäten und insbesondere der Ausbildungsstätten des Jesuitenordens.

⁵⁰ Dogmengeschichtliche Methodik wurde an theologischen Einzelfragen oder an bestimmten Epochen entwickelt, so etwa bei dem Münchener Kirchenhistoriker Joseph Bach (1833-1901) oder bei Hugo Koch (1869-1940) und Joseph Schnitzer (1859-1939), wo unter anderem die frühkirchliche Primatsentwicklung Gegenstand dogmenevolutionärer Überlegungen wurde, die die beiden letzteren freilich in Konflikt mit dem kirchlichen Lehramt brachten.

⁵¹ Vgl. v.a. PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 190-193.

⁵² Vgl. ebd. 192 f..

⁵³ Vgl. ebd. und 220 f.

⁵⁴ Vgl. ebd. 232-235.

⁵⁵ Franz Diekamp (1864-1943), 1902 a.o. Professor für Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Patrologie und christliche Archäologie, 1907 o. Professor für Dogmatik in Münster, 1924 Domkapitular. Er vertrat das Fach Dogmatik im streng-thomistischen Sinne, in dem er auch sein Lehrbuch ausgearbeitet hat. Zu ihm: Eduard HEGEL, Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773-1964, Bd. 2, Münster 1971, 13 f.

⁵⁶ Arnold Strucker (1878-1948), studierte als Alumnus des *Collegium Germanicum* an der *Gregoriana* in Rom, 1917 a.o. Professor für Dogmatik, Apologetik und philosophische Propädeutik in Münster, 1920 persönlicher Ordinarius, 1946 Emeritierung und persönlicher Domkapitular ebd. Zu ihm: Ebd. 93 f.

⁵⁷ Joseph Mausbach (1861-1931), seit 1892 Professor für Moralthologie und Apologetik in Münster, seit 1918 Dompropst, 1919 Mitglied der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. Zu ihm: Stephan FELDHAUS, Art. Mausbach, Joseph, in: LThK 6 (1997), 1504 f.

⁵⁸ Vgl.: „Die theologische Fakultät an der Universität Münster ist vielleicht die verhältnismäßig beste in Deutschland. Dort gibt es zur Zeit mehrere der Kirche treu ergeben Professoren, wie Mausbach ..., Diekamp, Strucker (ein ehemaliger Schüler des Collegium Germanicum et Hungaricum) und Donders, neben einigen allerdings von weniger sicherer Gesinnung, wie Schmidlin“. PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 234 f.

⁵⁹ Vgl. ebd. 196-199.

c) Die Theologie orientiert sich zu wenig am Neuthomismus

Von Beginn an stand die Restauration der Neuscholastik im 19. Jahrhundert im Kontext einer dezidiert aufklärungs- und modernitätsfeindlichen Sicht der Gegenwart, die durch die gesunde Lehre der *philosophia perennis*, insbesondere Thomas' von Aquin, Gesundung und Heilung finden sollte. Diese vor allem von den großen Orden getragene Bewegung bekam innerkirchlich durch den Pontifikat Pius' IX. und vorher namentlich durch die Enzyklika Leos XIII. *Aeterni patris* vom 4. August 1879⁶⁰ entscheidenden Auftrieb und lehramtliche Förderung. Auch in diesem päpstlichen Lehrschreiben wurden die Übel der Gegenwart auf eine falsche philosophische Ausrichtung, die den Menschen an die Stelle Gottes gesetzt hätte, zurückgeführt⁶¹. Durch die Rückkehr zur Philosophie des hl. Thomas könnten Familie und Gesellschaft wieder heilsame Ruhe und Sicherheit bekommen⁶². Seither gelang es der Neuscholastik zumindest an den wichtigsten römischen Ausbildungsstätten die absolute Prädominanz zu erhalten, während sich die theologischen Universitätsfakultäten in Deutschland trotz massiver „jesuitischer“ Unterwanderungsversuche (vor allem in Würzburg⁶³), der mittelalterlichen Scholastik eher historisch näherten, diese jedoch nicht als modernitätsfeindliches restauratives Programm durchzusetzen suchten. Der so genannte „Neuthomismus“ erfuhr durch Papst Pius X. in antimodernistischer Frontstellung eine weitere intensive Förderung: Zunächst im Antimodernisteneid⁶⁴, dann im Motuproprio *Doctoris Angelici* an die Bischöfe Italiens⁶⁵, in dem der Thomismus als Allheilmittel gegen die Ideologien des Materialismus, Monismus, Pantheismus, Sozialismus und Modernismus gepriesen wurde⁶⁶, und schließlich in jenen berühmten 24 Thesen, die die Studienkongregation rund einen Monat später veröffentlichte⁶⁷. Die Verpflichtung auf Methode und Lehre des Aquinaten ging überdies als Vorschrift für den theologischen Lehrbetrieb auch in das neue kanonische Recht von 1917 ein: „Philosophiae rationalis ac theologiae studia et alumnorum in his disciplinis institutionem professores omnino pertractent

⁶⁰ Vgl. LEO XIII., Enzyklika *Aeterni patris*, 4. August 1879, ASS 12 (1879), 97-115. – Zum ganzen vgl.: Christliche Philosophie, Bd. 2 (wie Anm. 32) 310-332 (Roger AUBERT).

⁶¹ Vgl. LEO XIII., *Aeterni patris* (wie Anm. 60), Abs. Nr. 2, 8, 15.

⁶² Vgl. ebd. Abs. 18, 27-29.

⁶³ Vgl. WEITLAUFF, Entstehung (wie Anm. 30).

⁶⁴ Vgl. PIUS X., Motuproprio *Sacrorum Antistitum*, 1. September 1910, AAS 2 (1910), 655-680.

⁶⁵ Vgl. PIUS X., Motuproprio *Doctoris Angelici*, 29. Juni 1914, AAS 6 (1914), 336-341.

⁶⁶ Vgl.: „Eo vel magis quod si catholica veritas valido hoc praesidio semel destituta fuerit, frustra ad eam defendendam quis admiculum petat ab ea philosophia, cuius principia cum *Materialismi*, *Monismi*, *Pantheismi*, *Socialismi* variique *Modernismi* erroribus aut communia sunt aut certe non repugnant. Nam quae in philosophia sancti Thomae sunt capita, non ea haberi debent in opinionum genere, de quibus in utramque partem disputare licet, sed vel fundamenta in quibus omnis naturalium divinarumque rerum scientia consistit“. Ebd. 337 f.

⁶⁷ Vgl. Studienkongregation (Präfekt Benedetto LORENZELLI), *Theses quaedam, in doctrina Sancti Thomae Aquinatis contentae, et a philosophiae magistris praepositae, adprobantur*, 27. Juli 1914, AAS 6 (1914) 383-386. Sie sind von Guido Mattiussi (1852-1925), einem an der Gregoriana lehrenden neuscholastischen Integralisten, redigiert wurden. Vgl. Christliche Philosophie II (wie Anm. 30) 326 f. (Roger AUBERT).

ad Angelici Doctoris rationem, doctrinam et principia, eaque sancte te-
neant“⁶⁸.

Die entschiedene politische Durchsetzung dieses Kanons gehörte zu den bereits zu Beginn seines Pontifikats gefaßten Zielen und Schwerpunkten Pius' XI. Dieser Papst hat nicht nur anlässlich der 600-Jahr-Feier der Heiligsprechung des heiligen Thomas durch Papst Johannes XXII. (1316-1334) in Avignon die Enzyklika *Studiorum ducem* erlassen⁶⁹, die den Aquinaten zum universalen Lehrer der gesamten Kirche⁷⁰ und zum Vorbild der studierenden Jugend⁷¹ erklärte. Nach dieser Besiege dessen Lehre alle Argumente der Modernisten⁷², die deshalb keinen Kirchenlehrer derart fürchteten wie Thomas⁷³. Pius XI. schrieb auch bereits am 1. August 1922, also nur wenige Monate nach seiner Krönung, jenes oben zitierte folgenreiche Schreiben an den Präfekten der Kongregation für die Seminare und Studien⁷⁴, in welchem er Methode, Prinzipien und Lehre des hl. Thomas von Aquin sowohl für die philosophischen als auch die theologischen Studien als Grundlage schlechthin erklärte⁷⁵.

Dieselbe Hochschätzung des Thomismus teilte auch Pacelli. Er setzte seine Hoffnung⁷⁶ vor allem auf die Ausbildungsstätten der Jesuiten⁷⁷ in Rom und Innsbruck⁷⁸, besonders aber auf die Neugründung der Jesuiten in St. Georgen in Frankfurt am Main⁷⁹. Dort sollten nicht nur die angehenden Pfarrer, son-

⁶⁸ Vgl. CIC (1917) c. 1366 §2.

⁶⁹ Vgl. PIUS XI., Enzyklika *Studiorum ducem*, 5. Juli 1923, AAS 15 (1923), 309-326.

⁷⁰ Vgl. ebd. 314.

⁷¹ Vgl. ebd. 320-322.

⁷² Vgl.: „Deinde ad errores effugiendos, in quibus omnium huius temporis miserarum fons est et caput, religiosus quam unquam alias, est in Aquinatis institutione consistendum. Omnino enim Modernistarum in omni genere Thomas opinionum commenta convincit ...“. Ebd. 322.

⁷³ Vgl.: „Hinc apparet satis esse causae quamobrem Modernistae nullum Ecclesiae Doctorem tam metuant quam Thomam Aquinatem“. Ebd. 323.

⁷⁴ PIUS XI., Apostolisches Schreiben an den Präfekten der Kongregation für die Seminare und Universitäten Cajetan Bisleti, 1922 VIII 1, AAS 14 (1922), 449-458.

⁷⁵ Vgl. ebd. 454 f.

⁷⁶ Vgl.: „Eine bessere Ausbildung der Theologieprofessoren. Zu diesem Zweck sind auch die Anordnungen des bayerischen und des preußischen Konkordats nützlich, welche die an den Päpstlichen Hochschulen in Rom abgeschlossenen Studien mit den in Deutschland erbrachten gleichsetzen. Gleichermaßen verfährt das preußische Konkordat im Schlußprotokoll ... für die hervorragende theologische Fakultät, die von den Hochwürdigen Patres der Gesellschaft Jesu in Innsbruck (Österreich) unterhalten wird. Viel Gutes wird auch von dem philosophisch-theologischen Institut erwartet, das in Frankfurt am Main von der erwähnten Gesellschaft gegründet wurde“. PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 196 f.

⁷⁷ Diese waren nach der 1832 in diesem Punkte einfach erneuerten Studienordnung von 1599 ganz auf die Lehre des hl. Thomas in der Theologie verpflichtet: „Sequantur nostri omnino in scholastica Theologia doctrinam S. Thomae eumque ut Doctorem proprium habent ponantque in eum omnem operam, ut auditores erga illum quam optime afficiantur“. PACHTLER, Ratio studiorum (wie Anm. 38) 300 (Zweite Regel für die Professoren der Theologie).

⁷⁸ Zum Studium in Innsbruck siehe Emerich CORETH, Die theologische Fakultät Innsbruck. Ihre Geschichte und wissenschaftliche Arbeit von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3 Bde. (Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 212), Innsbruck 1995.

⁷⁹ Zur Gründung der Hochschule von St. Georgen als Gegenpol gegen das deutsche Universitätsstudium siehe Klaus SCHATZ, Zur Gründungsgeschichte der Hochschule St. Georgen 1919-1926. Zum 75jährigen Jubiläum, in: ThPh 26 (2001), 481-508; DERS., Geschichte des Bis-

dern vor allem die künftigen theologischen Lehrer an den übrigen Fakultäten ausgebildet werden, die so „vom Anfang ihrer Ausbildung an die Möglichkeit eines soliden und tiefgründigen Studiums“, insbesondere auch „des spekulativen Teils nach der Lehre des hl. Thomas und der anderen großen Scholastiker hätten“. Dies sah Pacelli als notwendige Bedingung für alle Maßnahmen „für eine bessere Vorbereitung der künftigen Professoren“ auf ihre Aufgabe an⁸⁰. Besonders heftige Kritik erfährt daher die staatliche Akademie in Braunsberg – verbunden mit Vorwürfen gegen den zuständigen Bischof – weil dort Philosophie und Theologie offensichtlich und bewußt nicht im thomistischen Sinne gelehrt würden⁸¹.

III. Die in der Weimarer Zeit ins Auge gefaßten Heilmittel

Trotz all dieser Mängel, die in römischen Augen das deutsche Theologiestudium kennzeichneten, zielte man nicht ernsthaft auf dessen Aufhebung⁸², zumal führende deutsche Bischöfe, wie etwa Kardinal Bertram, davor warnen⁸³. Nicht zuletzt die Kosten wird man gefürchtet haben, die ein völliger Neuaufbau des theologischen Studiums unter rein bischöflicher Regie verur-

tums Limburg (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 48), Mainz 1983, 236-244.

⁸⁰ PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 196-199.

⁸¹ Vgl. ebd. 232-235.

⁸² Vgl.: „Betreffs der theol. Fakultäten an den staatlichen Universitäten sind Eurer Eminenz wohl die Bedenken bekannt, die bei der Sacra Congregatio de Seminariis et Universitatibus von rein kirchlichem Standpunkt aus gegen ihre weitere Beibehaltung bestehen“. 1. Mai 1920 Nuntius Pacelli an Bertram, München, Ludwig VOLK (Bearb.), Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen (VKZG.Q 11), Mainz 1969, 277.

⁸³ Vgl. die bemerkenswert freimütigen und deutlichen Äußerungen Kardinal Bertrams gegenüber dem Nuntius: „Recht nachdrücklich möchte ich aufmerksam machen auf die sehr großen Interessen der Kirche, die aus der Verbindung der theol. Fakultäten mit den Universitäten auch heute noch hervorgehen. Diese Interessen kann man kurz so charakterisieren, daß a) das Ansehen der theologischen Wissenschaft im ganzen öffentlichen Leben durch die Verbindung gehoben wird und ist ein ideales Moment, das zu den bedeutsamen Imponderabilien im Volksleben zählt. b.) Einfluß der Theologie-Professoren im Lehrkörper der gesamten Universität, die stets auf die theologischen Mitglieder und damit auch auf die Interessen der Katholiken bei allerlei Veranstaltungen der Universitäten aus Kollegialität Rücksicht nehmen muß. c) Einfluß der theologischen Professoren auf andere Zweige des öffentlichen Lebens wegen ihrer Stellung als staatlich anerkannte Universitätsprofessoren. d.) Berührung und Freundschaft der Theologie-Studierenden anderer Fakultäten und damit freundschaftliche Beziehungen zu tausenden von künftigen Ärzten, Juristen, Gymnasiallehrern und dergleichen mehr. Gerade dieser Connex der Priester mit allen Gebildeten hat sich in Deutschland wesentlich im Culturkampfe als sehr segensreich erwiesen. Ich betone dies mit ganz besonderem Nachdrucke, weil in romanischen Ländern dieser Connex nicht besteht, was auf die Abgeschlossenheit in der Ausbildung zurückzuführen ist. Selbst wenn diese Zeilen mit Mißtrauen aufgenommen werden, bleiben sie voll und ganz richtig, wie ich selbst in jahrzehntelanger Beobachtung erfahren habe. Die katholische Kirche ist weitherzig genug, um dieser Eigenart der deutschen Ausbildung Rücksicht zu tragen, soweit es mit der heiligsten aller Pflichten – Reinhaltung des Glaubens – vereinbar ist“. 10. Mai 1920 Bischof von Breslau (Bertram) an Pacelli, zitiert nach: MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 174.

sacht hätte⁸⁴. Immerhin gab es an der Kurie Stimmen, die ein Aufhebung forderten, was Pacelli als Drohung in die Konkordatsverhandlungen durchaus einfließen ließ⁸⁵. Und immerhin ist die – dann folgenlos gebliebene – Drohung Pacellis aus dem Jahre 1919 überliefert, daß lieber alle deutschen Fakultäten untergehen sollten, als daß Albert Ehrhard⁸⁶, dem in Rom die Würde eines päpstlichen Hausprälaten entzogen worden war, wieder eine theologische Professur erlange⁸⁷. Statt dessen verfolgte man das Ziel einer statutenrechtlichen und personellen Umbildung oder Reform der Fakultäten.

Das Ziel der inhaltlichen und personellen Umgestaltung der Fakultäten mit Hilfe der Jesuitenfakultäten wurde bereits angesprochen. Dazu kam juristisch die verstärkte kirchliche Anbindung der Fakultäten an die Hierarchie und so eine striktere Überwachung durch die Bischöfe. Die Kirche, also Papst und Bischöfe, sollten den Inhalt der Vorlesungen überwachen und indirekt mitbestimmen dürfen⁸⁸. Entscheidend war zudem die bischöfliche Mitwirkung bei der Anstellung der Professoren und das Recht einer späteren Beanstandung, der der Staat durch Entfernung des Dozenten folgen sollte⁸⁹. Dem Staat blieb so vor allem das Recht der Bezahlung. Durch eine gezielte Politik der Besetzung der Bischofsstühle sollten somit bessere neuscholastisch-jesuitisch ausgebildete Bischöfe für eine bessere Ausbildung der Priester sorgen⁹⁰, aus deren Reihen wiederum geeignete Professoren⁹¹ und auch Bischofskandida-

⁸⁴ Dies ist jedenfalls einer der Gründe, der in der ausführlichen Denkschrift Kardinal Bertrams an das Staatssekretariat anklingt. Vgl. 15. Januar 1935 Erzbischof von Breslau (Bertram) an Pacelli, in: Bernhard STASIEWSKI (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945, Bd. 2: 1934-1935 (VKZG:Q 20), Mainz 1976, 72-83, hier 83.

⁸⁵ Vgl.: „Der Hl. Stuhl ist jedoch nur in der Lage, die Beibehaltung der theol. Fakultäten bei der Staatsregierung zu vertreten, wenn der kirchlichen Autorität derjenige Einfluß auf die Berufung bzw. Abberufung der Lehrkräfte, ebenso wie das Überwachungs- und Visitationsrecht zugesichert wird, welches sie aus grundsätzlichen Erwägungen fordern muß“. 1. Mai 1920, Nuntius Pacelli an Bertram, in: VOLK, Kirchliche Akten (wie Anm. 82) 277.

⁸⁶ Albert Ehrhard (1862-1940), Kirchenhistoriker, Patrologe und Byzantinist, 1889 Professor in Straßburg, 1892 in Würzburg, 1903 in Staßburg, 1920 in Bonn. Infolge seiner Kritik an der Enzyklika *Pascendi* wurde Ehrhard der Titel eines "päpstlichen Hausprälaten" entzogen. Zu ihm: Georg SCHÖLLGEN, Art. Ehrhard, Albert, in: LThK 3 (1995), 513.

⁸⁷ Vgl.: „Was nun Professor Ehrhard anbelangt, so wurde mir die Antwort [gemeint ist: aus Rom], daß der Heilige Stuhl der äußerst delikaten Lage, in der sich Eure Eminenz befinden, wohl Rechnung trägt. Aber wenn auch die Ablehnung des Professors Ehrhard die Beseitigung der theologischen Fakultäten zur Folge hätte, hält der Heilige Stuhl die Ernennung einer Person, die in offenkundiger Weise getadelt und gestraft wurde, für nicht gebührend, weil unter anderm das ein Ärgernis für die jungen Theologen sein würde“. Nuntius Pacelli an den Kölner Erzbischof Felix von Hartmann 12. Juni 1919, zitiert nach: Norbert TRIPPEN, Theologie und Lehramt im Konflikt. Die kirchlichen Maßnahmen gegen den Modernismus im Jahre 1907 und ihre Auswirkungen in Deutschland, Freiburg u.a. 1977, 163.

⁸⁸ Vgl. die bereits zu Beginn der Verhandlungen um ein Konkordat mit Preußen aufgestellten römischen Verhandlungsgrundsätze (zitiert in Anm. 82), die in der Folge auch immer beibehalten wurden.

⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁰ Vgl.: „Größere Sorgfalt in der Auswahl der Bischöfe, denen die Aufgabe obliegt, die Ausbildung der Priesteramtskandidaten zu überwachen“. PACELLI, Lage (wie Anm. 3) 192 f.

⁹¹ Vgl.: „Größere Wachsamkeit in der Ernennung der Professoren der theologischen Fakultäten ...“. Ebd 194 f.

ten hervorgehen würden. Zu den zentralen Zielen von Pacellis Konkordatspolitik in Bayern, Preußen, Baden und im Reich gehörte so:

1. Die Anerkennung des *Dr. romanus* und des Studiums an den kirchlichen Hochschulen und den Ordenshochschulen⁹².
2. Die Anerkennung der subsidiären Geltung des kirchlichen Rechts in Hochschulangelegenheiten von staatlicher Seite⁹³.
3. Das Recht der Bischöfe zur Erteilung des *Nihil obstat* und der späteren Beanstandung.

Freilich konnte man von römischer Seite auch den Bischöfen nicht ganz trauen⁹⁴. Deshalb erließ die römische Kongregation für die Universitäten und Seminarien vom 16. Juli 1927⁹⁵ und 14. Januar 1928⁹⁶ bereits in den 20er Jahren zwei bislang unbekannte päpstliche Geheimerlasse, die es den Ortsbischöfen zur Pflicht machten, vor Erteilung des bischöflichen *Nihil obstat* – eines vom

⁹² Vgl. Bayerisches Konkordat, Artikel 13, Ernst Rudolf HUBER/Wolfgang HUBER, (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 1988, 299-305, hier 304; Preussisches Konkordat, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1, ebd. 322-328, hier 325 f

⁹³ Bezeichnenderweise sollte beim Abschluß des Reichskonkordats die Reichsregierung in Bezug auf die Fakultäten einheitlich auf die kirchenrechtlichen Vorschriften der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* festgelegt werden. Vgl. noch kurz vor Vertragsschluß: Artikel 19, Entwurf des Reichskonkordats, Vatikanstadt, 2. Juli 1933, in: Ludwig VOLK (Bearb.), Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933 (VKZG.Q 11), Mainz 1969, 95-106, hier 100.

⁹⁴ Vgl.: „Da aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Bischöfe zu oft leichtfertig waren, wenn sie den von der Regierung als Professoren Vorgeschlagenen das Nulla osta gewährten, waren die beiden geheimen Rundschreiben der Seminare und Universitäten ... sehr zweckmäßig ...“. Ebd. 194-197.

⁹⁵ Vgl.: „Congregatio de Seminariis et studiorum universitatibus. Decretum. Ssmus. D. N. Pius PP. XI, cui nihil antiquius quam ut doctrina catholica sarta tectaque sit, omnem cogitationem et vigilantiam suam in illa convertere nunquam desistit Athenaea, in quibus doctrina ipsa traditur, praesertim in Universitates et Facultates. Quo autem huiusmodi traditio tutior sit atque praestantior, Beatissimus Pater haec, quae sequuntur, decrevit. I.o. Omnes, quibus de iure seu officio suo spectat electio vel assensus in electionem illorum, qui ad munus docendi disciplinas theologicas, iuridicas, philosophicas et sociales designatur, antequam electionem ipsam perficiant vel assensum praestent, candidatorum nomina, eorumque titulos, ad hanc deferant Sacram Congregationem, eiusque expectent responsum. 2.o. Iidem ad hanc ipsam Congregationem mittere satagant: a) relationem de statu Universitatis seu Facultatis, tertio quoque anno; b) exemplar operum, tum quae edita sunt vel erunt sive ab iis qui docent sive ab iis qui praesunt, tum quae, auspice Universitate vel Facultate, edi contingat. Romae, ex Secretaria S. C. de Seminariis et Studiorum Universitatibus, die 16 mensis Iulii anno 1927 Caietanus Card. Bisleti, Praefectus; Iacobus Sinibaldi, Episcopus Tiberiensis, Secretarius“. Geheimes Rundschreiben der Kongregation für Seminare und Universitäten, 16. Juli 1927, ASV, ANB 67, fasc. 16, fol. 3r: EAM, NL Faulhaber 5850.

⁹⁶ Vgl.: „Amplissime Domine, Quo adamussim servantur quae in Decreto huius Sacrae Congregationis diei 16 mensis Iulii anni 1927 praescripta sunt de nominatione illorum, qui ad munus docendi disciplinas theologicas, iuridicas, philosophicas et sociales designatur, peropportunum duco Amplitudinem Tuam certiosem facere de his quae sequuntur: I. nomina candidatorum ad munus de quo supra, huic S. Congregationi tempestive ante nominationem praesententur, ut de eisdem candidatis inquiri possit utrum munere suo rite functuri sint; II. praesentatio fiat per Apostolicae Sedis Legatum. Dum haec rescribere mihi in officiis est, cuncta Tibi a Deo fausta adprecor. Amplitudini Tuae addictissimus in Domino. Caietanus Card. Bisleti, Praefectus; Iacobus Sinibaldi, Episcopus Tiberien. Secretarius“. Geheimes Rundschreiben der Kongregation für Seminare und Universitäten, 14. Januar 1928, ASV, ANB 67, fasc. 16, fol. 36r, EAM NL Faulhaber 5850.

Staat in den Konkordaten eingeräumten Rechts der Bischöfe – selbst wiederum bei der römischen Kongregation um Einverständnis zu bitten. Interessanterweise sah man den Sinn der konkordatären Vereinbarung also von römischer Seite nicht verletzt, wenn man einseitig zu dem Vereinbarten zusätzliche Bedingungen aufstellte.

IV. Die weltweite Festschreibung der römischen Ziele in der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus*

Die römischen Zielvorstellungen vom Theologiestudium wurden für die gesamte Weltkirche schließlich in dem Apostolischen Schreiben Papst Pius' XI. *Deus scientiarum Dominus*⁹⁷, verbunden mit den wenig später herausgegebenen Durchführungsbestimmungen (*Ordinationes*⁹⁸), verbindlich eingeführt. Mögen diese Anordnungen für die meisten Länder vor allem eine Hebung des wissenschaftlichen Niveaus nach dem Vorbild von Löwen und Deutschland bezweckt haben⁹⁹, so war die Stoßrichtung gegenüber den deutschen Fakultäten eine andere¹⁰⁰.

Die zentralen Forderungen waren hier

1. der Unterricht in Latein¹⁰¹;
2. ein zweijähriges Studium im Vorfeld des eigentlichen Theologiestudiums, das allein der neuscholastischen Philosophie gewidmet sein sollte¹⁰² und die von zwei Professoren je zu lehren war¹⁰³;

⁹⁷ Vgl. Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus*, 24. Mai 1935, AAS 23 (1931), 241-262. Vgl. hierzu: MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 334-343.

⁹⁸ Vgl.: *Ordinationes ad constitutionem apostolicam „Deus scientiarum Dominus“ de universitatibus et facultatibus studiorum ecclesiasticorum rite exequendam*, 12. Juni 1931, AAS 23 (1931), 263-284.

⁹⁹ So hatte sich Augustin Bea SJ geäußert. Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 336.

¹⁰⁰ Juristisch recht präzise, kirchenpolitisch freilich scharf antikurial und antiultramontan, ist die ausführlich juristische Interpretation der Apostolischen Konstitution, der *Ordinationes* und der späteren *Instructio* in zwei geheimen Gutachten des damals in Braunsberg lehrenden Kanonisten Hans Barion (1899-1973). Diese sind ediert in: Thomas MARSCHLER, Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts. Hans Barion vor und nach 1945, Bonn 2004, 94-105 und 105-146.

¹⁰¹ Vgl.: „Sacra Scriptura, Theologia Dogmatica, Theologia moralis, Philosophia scholastica, Codex iuris canonici et lus romanum tradantur lingua latina. Professores autem operam dent ut auditores vim locutionum technicarum plene et accurate intellegant“. *Ordinationes* (wie Anm. 98), Artikel 21.

¹⁰² Vgl. die Bestimmung, die zur Erlangung eines akademischen Grades in der theologischen Fakultät aufgestellt sein sollte: „pro Facultate Theologica: studiis mediis classicis rite peractis, saltem per biennium universae Philosophiae scholasticae studuisse et praescripta examina superasse“. *Ordinationes* (wie Anm. 98), Artikel 25, 2^aa.; „§ 1. Biennium Philosophiae scholasticae, quod ex art. 25, 2^o a) Constitutionis Apostolicae prorsus requiritur ut quis in Facultate Theologica gradus academicos appetere possit, complectitur studium Logicae, Cosmologiae, Psychologiae, Criticae seu Criteriologiae, Theologiae naturalis, Ethicae et Iuris naturalis, Historiae philosophiae.“. *Ordinationes* (wie Anm. 98), Artikel 16 § 1. – Dies war bereits vorher vom CIC 1917 c. 1365 § 1 vorgeschrieben und von der Studienkongregation am 9. Oktober 1921 auch eingeschränkt worden. Kardinal Faulhaber hatte in einer Audienz am 11. Februar 1922 vom Papst mündlich für alle bayerischen Diözesen die Erlaubnis erhalten, vorläufig bei einem dreisemestrigen philosophischen Kurs mit der Tendenz zum vierten Semester bleiben

3. die Fakultäten zunehmend von der direkten Weisung der Studienkongregation bzw. der kirchlichen Autoritäten unter Umgehung des Staates abhängig zu machen. Die Fakultäten sollten jurisdiktionell der Kirche unterstehen¹⁰⁴;

4. das *Nihil obstat* des Hl. Stuhls bei der Berufung eines Theologieprofessors zwingend vorzuschreiben¹⁰⁵;

5. eine Überwachung der Fakultäten durch die Bischöfe und die Studienkongregation sicherzustellen, an die sie alle Publikationen und je einen Triennialbericht abzuliefern hatten¹⁰⁶;

6. eine stärkere Gewichtung der Dogmatik zu bewirken, die allein Theologie im eigentlichen Sinne genannt werde¹⁰⁷, mit der Tendenz, die Bibelwissenschaft, die historische Theologie und das Kirchenrecht abzuspalten und die Promotion in ihnen in römischen Spezialinstituten (wie etwa der Bibelkommission und dem Bibelinstitut) zu zentralisieren¹⁰⁸. Mit der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* war somit die römische Zielvorgabe für das Theologiestudium weltweit verbindlich festgelegt, die im Vergleich zu den theologischen Fakultäten in Deutschland nur als Uniformierung, Romanisierung und neuscholastische Umformung interpretiert werden kann.

Dieser römische Eingriff in das deutsche Universitätsstudium stieß nicht nur bei den Fakultäten selbst, sondern auch bei der preußischen Regierung und sogar beim deutschen Episkopat auf Befremden und Kritik. Während Nuntius Cesare Orsenigo¹⁰⁹ auf die Anpassung der deutschen Universitätssta-

zu dürfen. Vgl. Handschriftliche Notiz Kardinal Faulhabers zu dem Gesuch 22. Januar 1922 Kardinal Faulhaber an den Papst, EAM, NL Faulhaber 5850.

¹⁰³ Nämlich für „Philosophia scholastica“ und für „Historia philosophiae“. *Ordinationes* (wie Anm. 98), Artikel 27 III 1.

¹⁰⁴ Vgl. *Ordinationes* (wie Anm. 96) Artikel 4 mit Anhang III (Statusbericht alle drei Jahre an die Studienkongregation) und v.a. Artikel 5 (Rechte des Ortsbischofs als Magnus Cancellarius). Vgl. auch *Deus scientiarum Dominus* (wie Anm. 97) Artikel 14 hierzu.

¹⁰⁵ Vgl.: „Ut quis in Professorum Collegium legitime cooptetur, requiritur ut ... 5° missionem canonicam docendi, post impetratum *Nihil obstat* Sanctae Sedis, a Magno Cancellario acceperit“. *Deus scientiarum Dominus* (wie Anm. 97) Artikel 21.

¹⁰⁶ Vgl. *Deus scientiarum Dominus* (wie Anm. 97), Artikel 14-17, 56 f.; *Ordinationes* (wie Anm. 98), Artikel 4 mit Anhang III und Artikel 5.

¹⁰⁷ Vgl.: „In Facultate Theologica principem locum teneat sacra Theologia. Haec autem disciplina methodo cum positiva tum scholastica tradenda est; ideo veritatibus fidei expositis et ex sacra Scriptura et Traditione demonstratis, earum veritatum natura et intima ratio ad principia et doctrinam S. Thomae Aquinatis investigentur et illustrentur“. *Deus scientiarum Dominus* (wie Anm. 97) Artikel 29 a.

¹⁰⁸ Dies wurde bereits 1924 vom Papst für die exegetischen Fächer vorgeschrieben: „Nullus item Sacrarum litterarum disciplinae in Seminariis tradendae doctor esto, nisi, confecto peculiari eiusdem disciplinae curriculo, gradus academicos apud Commissionem Biblicam vel Institutum Biblicum adeptus legitime sit. Volumus autem ut baccalaurei titulus iis ab Instituto Biblico tributus, qui ibidem primum alterumque curriculi annum – graviores nempe doctrinas percipiendo – peregerint, satis sit cum ad rem biblicam docendam, tum ad beneficium, de quo n. II, assequendum, incolumni tamen iure eos anteferendi qui licentia laureaucti sint“. Artikel 3, PIUS XI., Motuproprio *Bibliorum scientiam*, 27. April 1924, AAS 16 (1924), 180-182, hier 181.

¹⁰⁹ Cesare Orsenigo (1873-1946), 1922 Apostolischer Internuntius in den Niederlanden, 1925 Nuntius in Ungarn, ab 1930 beim Deutschen Reich. Zu ihm: Ekkard SAUSER, Art. Orsenigo, Cesare, in: BBKL 21 (2003), 1136-1140; Thomas BRECHENMACHER, Der Vatikan und die Ju-

tuten drängte und mit dem päpstlichen Entzug des Promotionsrechts drohte¹¹⁰, verweigerte das preußische Kultusministerium einer einseitigen kirchlichen Veränderung der Fakultätsverfassung die Zustimmung¹¹¹. Daraufhin nahmen die deutschen Bischöfe Kontakt mit den Kardinälen Pacelli und Bisleti auf und versuchten, das Schlimmste zu verhindern. Die Fuldaer Bischofskonferenz entsandte den Kölner Kardinal Schulte¹¹², während für die Freisinger Konferenz Kardinal Faulhaber – in enger Abstimmung mit Martin Grabmann¹¹³ – mit den römischen Stellen verhandelte. Es sei nicht eine zu große Konvenienz gegen das Kultusministerium, so Kardinal Bertram, was die Bischöfe leite, „sondern einzig die Sorge um das bonum commune“¹¹⁴. Daß die Bischöfe gegen diese Anordnungen der Studienkongregation durchaus verbittert waren, kommt in einem Schreiben Kardinal Faulhabers an den Münchener Nuntius bereits aus dem Jahre 1928 zum Ausdruck. Darin wehrte er sich u.a. gegen die neu auferlegte Pflicht, alle Publikationen der Theologieprofessoren nach Rom an die Studienkongregation einzusenden: „Ich halte es für meine Gewissenspflicht, Euer Excellenz freimütig zu sagen, daß dieses Dekret der Studienkongregation zusammen mit anderen Kundgebungen der gleichen Kongregation auf die deutschen Bischöfe einen niederschmetternden Eindruck machen wird“¹¹⁵. Und auch einen so kirchlich denkenden Mann wie Martin Grabmann konnte Faulhaber unter keinen Umständen bewegen, als Kompromiß wenigstens eine einstündige Dogmatikvorlesung auf Latein anzubieten¹¹⁶. – Den in Rom weilenden Bischöfen und Professoren wurde nun

den. Geschichte einer unheiligen Beziehung, München 2005; DERS., Teufelspakt, Selbsterhaltung, universale Mission? Leitlinien und Spielräume der Diplomatie des Heiligen Stuhls gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland (1933-1939) im Lichte neu zugänglicher vaticanischer Quellen, in: HZ 280 (2005), 591-645.

¹¹⁰ Vgl. das bei MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 337 paraphrasierte Schreiben des Nuntius an den Kölner Erzbischof vom 2. März 1932.

¹¹¹ Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 336 f.

¹¹² Karl Joseph Schulte (1871-1941), 1910-1920 Bischof von Paderborn, 1920-1941 Erzbischof von Köln, 1921 Kardinal. Zu ihm: Ulrich VON HEHL, Art. Schulte, Karl Joseph, in: GATZ, Bischöfe (wie Anm. 15) 680-682.

¹¹³ Martin Grabmann (1875-1949), 1906 Professor für Dogmatik in Eichstätt, 1913 in Wien für christliche Philosophie, 1918 in München für Dogmatik, bahnbrechende Forschungen zur Geschichte der mittelalterlichen Scholastik, stand in einem engen Vertrauensverhältnis zum Münchener Kardinal Faulhaber und genoß auch in römischen Kreisen Ansehen und Einfluß. Zu ihm: Ulrich HORST, Art. Grabmann, Martin, in: LThK 4 (1995) 97. Hierzu auch: Manfred WEITLAUFF, Kardinal Faulhaber und der „Fall Barion“. Die Schließung der Münchener Theologischen Fakultät durch das NS-Regime 1939, in: MThZ 54 (2003), 296-332, hier 328; MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 336-354.

¹¹⁴ 17. März 1932 Erzbischof von Breslau (Kardinal Bertram) an Nuntius Orsenigo, zitiert nach: MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 337 f.

¹¹⁵ 17. April 1928 Erzbischof von München und Freising (Kardinal Faulhaber) an Nuntius Vasallo di Torregrossa, EAM, NL Faulhaber 5850.

¹¹⁶ Vgl. bereits 1927: „Um nun sogleich auf den im Schreiben von Ew. Eminenz angeregten Gegenstand einzugehen, so habe ich mir die Sache nach allen Seiten überlegt und bin schließlich zu der Anschauung gekommen, daß sich Vorlesungen aus Dogmatik in lateinischer Sprache auch nur im Ausmaße von einer Wochenstunde an der Universität nicht halten lassen und daß im Rahmen der bestehenden Verhältnisse andere Wege, auf welche ich nachher hinzuweisen mir gestatten werde, gesucht werden müssen, um die Theologen praktisch mit der theologischen und kirchlichen Latinität bekannt zu machen. ... ich habe aber trotzdem das Gefühl,

zunächst bedeutet, man erwarte eine freiwillige Unterwerfungsadresse der deutschen Fakultäten, in der diese die neuen Bestimmungen dankbar und freudig begrüßten¹¹⁷. Als diese verfaßt war, war man schließlich zu einer vorsichtigen Abmilderung in Bezug auf die Situation in Deutschland bereit. Für dessen theologische Fakultäten wurde der Rektor des römischen Bibelinstituts, Augustinus Bea SJ¹¹⁸, zusammen mit Martin Grabmann von Kardinal Bisleti mit der Abfassung einer *Instructio*¹¹⁹ beauftragt¹²⁰, die über die Nuntien am 14. Juni 1932 an den deutschen Episkopat versandt wurde. Mit ihr wurde die Verbindlichkeit von *Deus scientiarum Dominus* für Deutschland vorerst außer Kraft gesetzt¹²¹. Außer einigen Erleichterungen¹²² wurden die römischen Reformvorstellungen für das Theologiestudium jedoch nicht aufgegeben; allerdings ließ man nun den deutschen Universitätsfakultäten mehr Zeit zur Umsetzung und begnügte sich mit einem allmählichen Umbau¹²³. Entgegen

daß ich, wenn ich lateinisch vortragen müßte, das Wertvollste, die unmittelbare ungezwungene seelische Einwirkung auf meine Schüler, verlieren müßte. Noch schlimmer sind die Verhältnisse auf Seiten der Zuhörer. Dieselben bringen vom Gymnasium eine derartig unzureichende Ausbildung und Fertigkeit im Lateinischen mit, daß ich lateinische Vorlesungen aus Dogmatik in Hinsicht auf den eigentlichen Zweck, auf ein tieferes Eindringen in den Dogmeninhalt, so ziemlich für verlorene Zeit halten möchte. Ich habe in dieser Hinsicht als Professor in Wien, wo das sprachlich gemischte Auditorium den Gebrauch der lateinischen Sprache eher notwendig machte, meine Erfahrungen gemacht. Ich habe mich bald dazu entschlossen, die Philosophie, die meine dortige Lehraufgabe war, deutsch vorzutragen und für die ungarischen Zuhörer ein lateinisches Skriptum vervielfältigen zu lassen. Manche meiner ungarischen Zuhörer haben mich gebeten, sie nicht auf lateinisch, sondern auf deutsch zu prüfen. Für lateinische Dogmatikvorlesungen ist eine wichtige, wenn nicht notwendige Voraussetzung, daß lateinische Vorlesungen aus der Philosophie, speziell aus Metaphysik vorausgehen, was in München nicht möglich ist“. 31. August 1927 Martin Grabmann an Kardinal Faulhaber, EAM, NL Faulhaber 5850.

¹¹⁷ Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 336-338.

¹¹⁸ Augustin Bea SJ (1881-1968), 1902 Jesuit, 1917 Professor für Exegese des Alten Testaments in Valkenburg, lehrte seit 1924 in Rom, 1930 Rektor des päpstlichen Bibelinstituts, ab 1945 Beichtvater Pius' XII.; 1959 Kardinal, entscheidend an der Gründung des Sekretariats für die Einheit der Christen beteiligt, das er nach dem Konzil, auf dem er vor allem auf die Dogmatische Konstitution *Dei Verbum* einen wichtigen Einfluß ausübte, konkret ausgestaltete. Zu ihm: Heinz-Albert RAEM, Art. Bea, Augustinus, in: LThK 2 (1994), 105 f. Zu seiner Rolle vgl. auch MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 335-357.

¹¹⁹ Sie wurde nie öffentlich publiziert. Der Freiburger Kirchenrechtler und Herausgeber des Archivs für katholisches Kirchenrecht, Nikolaus Hilling, publizierte jedoch eine deutsche Übersetzung: Kongregation der Seminare und Universitäten zur Durchführung der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ an den Theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten, 7. Juli 1932, in: AKathKR 125 (1951/52) 262-267.

¹²⁰ Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 340.

¹²¹ Vgl. *Instructio* (wie Anm. 119) 262 f.

¹²² So wurde formell auf den Titel *Magnus Cancellarius* für den Ortsbischof verzichtet. Seine Einspruchs- und Aufsichtsrechte mußten aber gewahrt werden, namentlich, „daß der Ordinarius die Befugnis hat, einzugreifen bei dem, was Bezug hat auf die Feststellung der Studienordnung, auf die Bestimmung der Vorlesungen und deren Verteilung auf die verschiedenen Jahre, auf Verhandlungen mit der Fakultät über das, was der Hl. Stuhl bezüglich der Studien verordnet hat, und was er selbst gemäß den Ordinationes, Art. 5 § 8 an die hl. Kongregation über die Fakultät berichten muß“. Ebd., Artikel II 1, 264.

¹²³ Man hielt ausdrücklich am vollständigen Kurs über zwei Jahre für scholastische Philosophie fest. Ebd. Artikel VI f, 265. Die zweite Professur für Dogmatik wird als Zielvorgabe etwas abgeschwächt: Weiterhin galt aber: „Mit besonderer Sorgfalt ist dahin zu streben, daß die Dogmatik und Fundamentaltheologie unter den Disziplinen der Fakultät die Hauptstelle einnehmen ...“. Ebd. Artikel VIII 2, 265. – Bezüglich der lateinischen Unterrichtssprache wird

dem Wunsch der Bischöfe lehnte es die *Instructio* überdies strikt ab, irgendwelche Rechte, die sich der Apostolische Stuhl in der Apostolischen Konstitution reserviert hatte, den Ortsbischöfen zuzugestehen¹²⁴.

VI. Die behinderte Realisation der römischen Zielvorgaben durch die Kirchen- und Universitätspolitik des Dritten Reichs

Als sich mit der Machtergreifung Hitlers plötzlich die Möglichkeit zu einem lange erstrebten Reichskonkordat eröffnete, war Pacelli zusammen mit seinen Beratern Ludwig Kaas¹²⁵, Robert Leiber und Erzbischof Konrad Gröber¹²⁶ (alles drei Jesuitenschüler) natürlich auch bestrebt, möglichst viel von den römischen Leitlinien aus *Deus scientiarum Dominus* vertragsrechtlich abzuschließen und umzusetzen. Die umstrittenen Gegenstände wurden schließlich in den Artikel 14¹²⁷, 19¹²⁸ und 20¹²⁹ mit den dazu entsprechenden Passagen im

nun verordnet: „Was die lateinische Sprache betrifft, die in den Ordinationes, Art. 21 für die Hauptfächer vorgeschrieben wird, so mögen die Professoren ernst darangehen, die Schwierigkeiten, die anfangs ohne Zweifel vorhanden sind, allmählich zu überwinden, und so zu einer vollständigeren Beobachtung der Vorschrift den Weg bahnen. Die Quellschriften, in erster Linie die Schriften der hl. Väter, die Summa theologica des hl. Thomas, die Werke der großen Theologen sollen in der Originalsprache zitiert und in ihr auch erklärt werden; die Zuhörer aber sind in geeigneter Weise zu üben, damit ihnen der Gebrauch der lateinischen Sprache ganz geläufig werde. Da ohne die Leichtigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache das wahrhaft wissenschaftliche Studium der Theologie unmöglich ist, und den Zuhörern, denen diese Leichtigkeit im Lateinsprechen mangelt, ein großer Teil der theologischen Literatur unzugänglich bleibt, so mögen die Professoren sich ernstlich bemühen, daß der Vorschrift des Art. 21 der Ordinationes in der bestmöglichen Weise Genüge geleistet werde. In der relatio möge dargelegt werden, wie hierfür Sorge getragen wird“. Ebd., Artikel VIII 4, 266.

¹²⁴ Zwar heißt es bezüglich der *Missio canonica* und des *Nihil obstat*: „Die *missio canonica* (Ordinationes, Art. 5 § 5) wird verliehen und zurückgenommen vom Bischof gemäß den Bestimmungen der Konkordate, im Preußischen Konkordate Ende von Art. 12, im Bayerischen Art. 3 § 1 und 2“. Ebd. Artikel II 3, 264. – Nun wird hier das Schlußprotokoll zu Artikel 12 des Preußischen Konkordats scheinbar dahin gehend umgedeutet, als ginge es dort um eine *missio canonica*. Freilich spricht der Artikel lediglich von einem negativen Einspruchsrecht des Bischofs. Dieses wird aber in Artikel 5 der *Ordinationes* zunächst vom Hl. Stuhl erteilt, bevor der Diözesanbischof die *Missio canonica* erteilen dürfte. Damit wird in der *Instructio* diese Bestimmung aber nicht korrigiert, sondern indirekt erneut bestätigt. Dementsprechend finden sich für die folgenden Jahre in den zugänglichen römischen Akten auch zahlreiche Anfragen von deutschen Bischöfen an die Studienkongregation um Erteilung des römischen *Nihil obstat*. Weiterhin behielt man sich in Rom das Recht vor, die Organisation und die Statuten der theologischen Fakultäten zu prüfen (ebd., Artikel III f., 264)

¹²⁵ Ludwig Kaas (1881-1952), Kanonist und Politiker, 1909 Priester, 1918-1924 Professor für Kirchenrecht in Trier, dann Domkapitular, Berater Pacellis als Nuntius und später als Papst, 1920-1933 für das Zentrum im Reichstag, 1928-1933 Zentrumsvorsitzender, beteiligt am Zustandekommen des Reichskonkordats, seit 1935 Domherr an St. Peter in Rom, wo er später die Ausgrabungen unter der Kirche leitete. Zu ihm: Rudolf MORSEY, Art. Kaas, Ludwig, in: LThK 5 (1996), 1117; DERS., Art. Kaas, Ludwig, in: Morsey, Rudolf in: Winfried Becker, Günter Buchstab, Anselm Doering-Manteuffel, Rudolf Morsey (Hg.), Lexikon der christlichen Demokratie in Deutschland, Paderborn u.a. 2002, 290 f.

¹²⁶ Konrad Gröber (1872-1948), 1931-1932 Bischof von Meißen, 1932-1948 Erzbischof von Freiburg. Zu ihm: Erwin GATZ, Art. Gröber, Konrad, in: DERS., Bischöfe (wie Anm. 15) 258-260.

¹²⁷ Vgl.: „Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen: a.) deutsche Staatsangehörige sein, b.) ein

Protokoll des Reichskonkordats geregelt. In Artikel 19 wurde die Apostolische Konstitution wie überhaupt das kirchliche Hochschulrecht für nicht in den Konkordaten geregelte Fragen als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt¹³⁰. Auf Anraten P. Leibers SJ verzichtete man auf eine Umschreibung des Umfangs der Fakultäten im Sinne der bestehenden Lehrstühle¹³¹. Die staatliche wie auch römische Seite wollten es sich hier offensichtlich vorbehalten, dies zukünftig nach den je eigenen Vorstellungen zu regeln¹³². Pacelli setzte durch, daß „bei Umbesetzungen Einvernehmen herzustellen sei“. Der Kirche wurde in Artikel 20 das alleinige Recht der Aufsicht über Priesterseminare, theologische Konvikte und zur Gründung kirchlicher theologischer Lehranstalten eingeräumt. Umstritten war, ob dies auch für Knabenseminare gelten sollte. Pacelli führte im Protokoll bei der Besoldung zu diesem Artikel auch die Gymnasien ein¹³³, was man von römischer Seite schließlich als indirekte Anerkennung der kirchlichen Zuständigkeit für die kleinen Seminare interpretierte¹³⁴. Schließlich legte Artikel 14 die Vorbildung der Geistlichen fest. Neben Indigenat und deutschem Abitur wurde hier das akademische Triennium gefordert. Pacelli setzte die gleichwertige Anerkennung von Rom als Ausbildungsort durch; von Ordenshochschulen im Ausland ist hingegen im Konkordat nicht die Rede, auch wenn nach diesem eine staatliche Dispens denk-

zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben, c.) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben“. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, 20. Juli 1933, in: HUBER/HUBER, Staat (wie Anm. 92) 505-513, Artikel 14.

¹²⁸ Vgl.: „Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörigen Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine einheitliche Praxis zu sichern“. Ebd., Artikel 19.

¹²⁹ Vgl.: „Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden. Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschließlich den kirchlichen Behörden zu“. Ebd., Artikel 20.

¹³⁰ Vgl.: „Zu Artikel 19 Satz 2: Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution »Deus scientiarum Dominus« vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932“. Schlußprotokoll zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, in: HUBER/HUBER, Staat (wie Anm. 92) 513-515, hier 514.

¹³¹ Vgl. Bemerkungen Leibers, [Rom/Vatikanstadt, 29. Juni 1933], in: VOLK, Kirchliche Akten (wie Anm. 82) 86-89, hier 87.

¹³² Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 360-362.

¹³³ Vgl.: „Zu Artikel 20: Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt“. Schlußprotokoll (wie Anm. 130) 514.

¹³⁴ Vgl.: MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 365.

bar war. P. Leiber wollte hier v.a. Valkenburg anerkannt wissen¹³⁵. Offensichtlich von Beginn an unterschiedlich verstanden wurde, auf welchen Personenkreis sich diese Anforderungen bezögen. Pacelli wollte die Bestimmungen auf Pfarrer, die ständig in der Seelsorge tätig waren und vom Staat Dotationsleistungen bekamen, beschränken. Andererseits spricht das Konkordat grundsätzlich von kirchlichen Ämtern. Da man sich vor der Ratifikation hier nicht mehr einigen konnte, sollte diese Fragen später geklärt werden¹³⁶.

Wie gesehen, beanspruchte die römische Kurie von sich aus nun wie selbstverständlich das Recht, einseitig zu dem konkordatär Vereinbarten zusätzliche Anforderungen für Theologiedozenten und Studenten aufstellen zu dürfen, man denke etwa an die Einholung des römischen *Nihil obstat*. Als nun der nationalsozialistische Staat umgekehrt denselben Rechtsgrundsatz auf die Fakultäten im Sinne seiner Ideologie anwandte, kam es zu scharfen Protesten Pacellis und der Kurie¹³⁷. In vier Bereichen warf man dem Staat vor, durch einseitige Maßnahmen das Konkordat zu untergraben:

1. Bei der Zulassung zum Theologiestudium stellte man die zusätzliche Anforderung eines politischen Hochschulreifezeugnisses von staatlicher Seite.

2. Den Studenten wurde die Teilnahme an Wehrsportübungen, Arbeitsdiensten und Gemeinschaftslagern zur Pflicht gemacht. Außerdem war man kirchlicherseits gegen die Gründung von theologischen Fachschaften, die nicht unter kirchlicher Jurisdiktion stünden.

3. Dozenten wurde nach § 11 der Reichshabilitationsordnung die Teilnahme an Gemeinschaftslagern und Dozentenakademien zur Pflicht gemacht.

4. Der Staat dürfe nicht ohne Einvernehmen mit dem Bischof einen Professor einfach entlassen¹³⁸ oder umsetzen¹³⁹. Das *Nihil obstat* sei immer nur für ein konkretes Fach erteilt.

Natürlich wollte das Staatssekretariat die Studenten und Dozenten hier vor politischer Vereinnahmung schützen, wobei ihnen hier auch Artikel 32 des Reichskonkordats entgegenkam. Andererseits kann aber nicht übersehen

¹³⁵ Vgl.: „Mit deutscher kirchlicher Lehranstalt = istituto academico germanico ecclesiastico sind auch die deutschen theologischen Hochschulen der Orden gemeint, auch wenn sie, wie Valkenburg, zufällig nicht in Deutschland liegen“. 17. August 1933 Leiber an Pacelli, zitiert in: Ludwig VOLK (Bearb.), Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933 (VKZG.F 5), Mainz 1972, 245-250, hier 246.

¹³⁶ Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 366 f.

¹³⁷ Vgl. die für die Anfangsjahre wichtigsten Protestnoten: Staatssekretär Pacelli an den deutschen Botschafter Diego von Bergen, Vatikan, 4. Dezember 1933, in: Dieter ALBRECHT (Bearb.), Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung. Bd. 1. Von der Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“ 1937-1945 (VKZG.Q 1), Mainz 1965, 23-25; Staatssekretär Pacelli an von Bergen, Vatikan, 9. Mai 1934, ebd. 121-123; Staatssekretär Pacelli an von Bergen, Vatikan, 22. Januar 1935, ebd. 196-202; Staatssekretär Pacelli an von Bergen, Vatikan, 30. April 1936, ebd. 325-328.

¹³⁸ So die Professoren Bernhard Altaner, Joseph Schmidlin, Max Rauer und der Breslauer Privatdozent Hubert Jedin. STASIEWSKI, Geschichte (wie Anm. 1) 171 f.

¹³⁹ So die Professoren Georg Schreiber, Joseph Lortz, Heinrich Weber. Ebd. 172. – Später kamen weitere Fälle, etwa aufgrund der Aufhebung der Münchener Fakultät, hinzu.

werden, daß man dem Staat jenen Grundsatz verweigerte¹⁴⁰, den man in der Praxis selbst durchaus anzuwenden pflegte, nämlich den Dozierenden und den Studierenden zusätzliche Anforderungen einseitig aufzuerlegen¹⁴¹. In einigen Fragen kam der nationalsozialistische Staat in den 30er Jahren den römischen Protestnoten dabei durchaus entgegen: So wurden Privatdozenten der katholischen Theologie weitgehend von den Gemeinschaftslagern befreit und Theologiestudenten zunächst von den Sportlagern. Von einer vorübergehenden Zulassungsbeschränkung der Studentenzahlen an größeren Universitäten, die auch die Theologie in Münster betroffen hatte, wurden die Theologen ausgenommen¹⁴². Andererseits wurde schon in den Dreißiger Jahren schnell deutlich, daß beide Vertragspartner das Konkordat grundsätzlich anders interpretierten, vor allem, was das Recht betraf, zusätzliche Anforderungen an die Studenten und Dozenten aufzustellen.

Durch die Aufnahme der theologischen Fakultäten in die Konkordate hat sich die römische Politik gegenüber den staatlichen Fakultäten auf deren Erhalt verpflichtet und festgelegt. Anstatt eines Rückzugs auf rein kirchliche Anstalten zielte man in den Jahren der Weimarer Republik vielmehr auf deren sukzessive Umgestaltung und verstärkte die disziplinarische Anbindung an den Hl. Stuhl. Vor einer tiefgreifenden Veränderung waren die Fakultäten aber nun gerade durch das Reichskonkordat geschützt. Der NS-Staat seinerseits konnte vor dem Endsieg wenigstens im Altreich keine vollständige Aufhebung wagen; ebensowenig war Pius XII. bereit, die Verantwortung für die Aufkündigung des Reichskonkordats zu übernehmen, da ihm dieses bereits seit 1933 als Verteidigungslinie gegen den totalitären Staat diente¹⁴³. Damit mußte aber auch der in Artikel 19 festgeschriebene *status quo* der Katholisch-Theologischen Fakultäten von beiden Seiten, soweit man am Konkordat als ganzem festhalten wollte, in Kauf genommen werden. Gleichzeitig verhinderte der Staat aber darüber hinaus, daß die theologischen Lehranstalten nun weiter nach den Vorgaben der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* nach römischen Vorbild umgestaltet worden sind.

Bekanntlich war der NS-Staat auch in seiner Politik den theologischen Fakultäten gegenüber ein vielschichtiges Gebilde, in welchem verschiedene Strömungen miteinander rangen¹⁴⁴. Zum einen gab es die alten Eliten, die

¹⁴⁰ Vgl. für die kirchliche Sichtweise: „Seit diesem Notenwechsel [Anfang 1935] war deutlich, daß die Partner in gegensätzlichen Standpunkten verharrten. Die Kirche durfte mit Recht eine vorherige Verständigung erwarten, als der Staat sich anschickte, wesentliche Veränderungen der Ausgangslage der Konkordate vorzunehmen“. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 382.

¹⁴¹ Vgl. beispielsweise den Antimodernisteneid 1910, den kirchlichen Geheimerlaß *de clericis instituendis* der Studienkongregation (Kardinal Bisleti) an die deutschen Bischöfe, Rom/Vatikanstadt, 9. Oktober 1921, EAM, NL Faulhaber 5850, oder die geheimen Anordnungen zum römischen *Nil obstat*.

¹⁴² Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 370.

¹⁴³ Vgl. VOLK, Reichskonkordat (wie Anm. 134) 216.

¹⁴⁴ Vgl.: „Daß der Staat Hitlers auf diese Bahn der progressiven Radikalisierung geriet, sich gleichsam zur Kampfbewegung zurückentwickelte, deren kümmerliches Ende dem kümmerlichen Anfang der NS-Bewegung seltsam verwandt erscheint, war nicht zwangsläufig. Als Al-

autoritär konservativen Kreise v.a. in der Ministerialbürokratie, die die Fakultäten gegen eine Romanisierung und Ultramontanisierung des Klerus und damit gegen Rom stärken wollten¹⁴⁵. Auf der anderen Seite der Skala standen die radikalen totalitär-völkischen Kräfte um das Braune Haus und die Reichskanzlei Rosenberg, die nicht nur eine langsame Austrocknung bzw. Gleichschaltung der Theologie befürworteten, sondern deren radikale Eliminierung und Ersetzung durch eine völkische quasi-religiöse Weltanschauung¹⁴⁶. Und bekanntlich hatte Martin Bormann¹⁴⁷ mit seinen Ideen in den letz-

ternative der fortgesetzten Radikalisierung, die zugleich Selbstzerstörung bedeuten mußte, hätte sich 1937/38 nur die Rückentwicklung zu einem mehr oder weniger konservativ autoritären System alter Prägung geboten. Eine längere Dauer der relativen Stabilität des 1937 erreichten Verfassungszustandes wäre gleichbedeutend mit weiterer Verfestigung, Bürokratisierung und Normierung des Regimes gewesen und hätte damit ... die nationalsozialistische Bewegung (und die Stellung des charismatischen Führers) grundsätzlich in Frage gestellt“. BROSZAT, Staat (wie Anm. 2) 440. Auf die Politik gegenüber den theologischen Fakultäten zugespielt vgl.: „Freilich macht der in die Geheimakten des Ministeriums verwiesene Briefwechsel von RKM bzw. REM und der Partei-Kanzlei auch deutlich, daß Bormann viel umfassendere Einschränkungen der Theologie verfolgt, als sie die Berliner Ministerien vorerst umzusetzen bereit sind. Ein Mitarbeiter des REM hat die Unterschiede in einer tabellarischen Vergleichsskizze sehr plastisch zum Ausdruck gebracht“. MARSCHLER, Kirchenrecht (wie Anm. 100) 65.

¹⁴⁵ So besonders einflußreich der Jurist Werner Weber (1904-1976), der im Entnazifizierungsprozeß zugunsten Hans Barions folgendes aussagte: „Die staatliche Politik gegenüber den kathol. theolog. Fakultäten von Ende 1933 bis Anfang 1937 habe ich verantwortet, zunächst in Verfassungsfragen, später auch in Personalien. In dieser Zeit habe ich Prof. Barion, wie das üblich war, zu meiner Beratung hinzugezogen, obwohl ich als Spezialist des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts auch ein eigenes Urteil hatte. Unsere Zusammenarbeit wurde dadurch begünstigt, daß ... wir in den Grundauffassungen völlig übereinstimmten. Den Gedanken einer ‚nationalsozialistischen Durchdringung‘ der kathol. Theologiefakultäten haben wir von vorneherein als lächerlich abgelehnt. Er wurde innerhalb der NSDAP selbst übrigens auch nur in den ersten Jahren und zwar von einigen naiven Funktionären des Studenten-, des Dozenten- und des Lehrerbundes propagiert. Damit war leicht fertig zu werden. Ich nehme für mich und für Prof. Barion als meinen häufigen Berater in Anspruch, daß in der ganzen Zeit nicht eine Berufung durchgeführt wurde, die nicht sachlich voll zu verantworten war und der nicht der zuständige Ortsbischof bereitwillig zugestimmt hätte ... In einer Zeit, in der die Personalpolitik aller Fakultäten ... von höchst zweifelhaften Gleichschaltungsaktionen erschüttert wurden [!], haben die kathol.-theolog. Fakultäten in ihrer personellen Zusammensetzung und in ihrem akademisch-kirchlichen Wirken in relativ erstaunlicher Ruhe, Sicherheit und Integrität gedeihlich weiterbestehen können. ... Das ruhige Gedeihen der kathol. theolog. Fakultäten war aber mit schweren Mühen und mancherlei Gefahren erkaufte. Schon 1933/34 war ich mir mit Prof. Barion darüber klar, daß die Fakultäten schwer gefährdet waren. Studentenbund, Dozentenbund, Lehrerbund, Stab Rosenberg und manche Gauleiter übten laufend einen Druck auf sie aus, wenn auch ohne einen festen Plan. Später kam, viel gefährlicher, die Gegnerschaft des damaligen Stabsleiters von Heß Bormann und der SS mit SD und Gestapo hinzu, die nicht auf nationalsozialist. Durchdringung, sondern auf klare Vernichtung gerichtet war.“ Prof. Dr. Werner Weber an den Entnazifizierungsausschuß der Universität Bonn, Leipzig, 1947 XI 24, in: Manfred WEITLAUFF, Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität München und ihr Schicksal im Dritten Reich, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 48 (2005), 149-373, 251-256, hier 254 f. – Vgl. hierzu auch MARSCHLER, Kirchenrecht (wie Anm. 100) 353 f.

¹⁴⁶ Vgl. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 370-372; MARSCHLER, Kirchenrecht (wie Anm. 100) 64-67.

¹⁴⁷ Martin Bormann (1900-1945), NS-Politiker, 1933 Reichsleiter der NSDAP und Stabsleiter bei Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß, als Verwalter von Hitlers Staatsvermögen erhält er Zugang zum inneren Kreis um den Führer, nach dem Englandflug Heß' folgte 1941 die Übernahme von dessen Dienststelle, die in Parteikanzlei umbenannt wurde, 1943 zum Sekretär Hitlers ernannt, de facto aber zu dessen Stellvertreter aufgestiegen, der Hitler zunehmend von der poli-

ten Jahren Hitlers immer mehr Einfluß auf diesen bekommen¹⁴⁸. Die Zusammenlegungen und Schließungen der Jahre 1938/39 (München, Graz, Innsbruck, die bayerischen Philosophisch-Theologischen Hochschulen) wären hier nur ein vorsichtiger Anfang gewesen¹⁴⁹. Seit dem Kriegsausbruch hatte sich freilich Rom nur noch selten zu den Fakultäten in diplomatischen Noten geäußert, wohl da nun andere Fragen als wichtiger im Vordergrund standen; immerhin prangerte man aber, wenn auch eher beiläufig, die eigenmächtige staatliche Aufhebung einiger theologischer Fakultäten als Konkordatsverletzung an¹⁵⁰. Aber auch Hitler hat in seinem bekannten Führererlaß vom 22. Juni 1942 angeordnet, das Reichskonkordat für das Altreich, und nur für dieses, bis auf weiteres noch bestehen zu lassen¹⁵¹.

Während der Jahre des Dritten Reichs war das Staatssekretariat diplomatisch um die Sicherung der kirchlichen Rechte nach dem Reichskonkordat und den Länderkonkordaten bemüht. Dies betraf damit auch – wenn auch nicht mit Priorität – die Sicherung der nach *Deus scientiarum Dominus* neu-ordnenden Fakultäten. Zur selben Zeit übten die Studienkongregation und das *Sanctum Officium* ihr Aufsichtsrecht über die Fakultäten und ihre Professoren weiter aus. Ein Überblick über die Quellenbestände beider Kongregationen ist – wie ausgeführt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unmöglich. Immerhin können aus der zugänglichen archivalischen Überlieferung einige Themenschwerpunkte in der Arbeit des Hl. Offiziums herausgearbeitet werden. Innerkirchlich scheint dabei der kirchliche Antimodernismus weiterhin

tischen Führungsspitze abschirmte. Bormann veranlaßte nicht nur 1942 eine Verschärfung des Kampfes gegen die christlichen Kirchen, sondern war verantwortlich an der Ermordung der Juden in Osteuropa mitbeteiligt. Peter LONGERICH, Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Parteikanzlei Bormann, München 1992.

¹⁴⁸ Vgl.: „War bis 1938/39 noch weitgehend ein konkurrierendes Nebeneinander der verschiedenen Kanzleichefs und Adjutanten Hitlers charakteristisch, so änderte sich dies in der Folgezeit: Immer deutlicher wurde jetzt Martin Bormann zum Beherrscher des Vorzimmers des Führers“. BROZAT, Staat (wie Anm. 2) 391.

¹⁴⁹ STASIEWSKI, Geschichte (wie Anm. 1) 176-179; MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (wie Anm. 10) 370 f.; WEITLAUFF, Katholisch-Theologische Fakultät (wie Anm. 144). – Ab 1938 kämpften auch die Evangelisch-Theologischen Fakultäten um ihre Existenz und massive Zusammenlegungspläne. Vgl. Kurt MEIER, Die Theologischen Fakultäten im Dritten Reich, Berlin/New York 1996, 436-465; Eike WOLGAST, Nationalsozialistische Hochschulpolitik und die evangelisch-theologischen Fakultäten, in: Leonore SIEGELE-WENSCHKEWITZ / Carsten NICOLAISEN (Hg.), Theologische Fakultäten im Nationalsozialismus (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte B 18), Göttingen 1993, 45-87, hier v.a. 66-71.

¹⁵⁰ Verbalnote des Päpstlichen Staatssekretariats an die Deutsche Botschaft beim Hl. Stuhl, Vatikan, 18. Januar 1942, in: Dieter ALBRECHT (Bearb.), Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung, Bd. 2: 1937-1945 (VKZG.Q 10), Mainz 1969, 116-130, hier 118 und Übersetzung 126.

¹⁵¹ Vgl.: „Der Führerbefehl wird verlesen. Er hat folgenden Wortlaut: ‚1.) Der Führer wünscht nicht, daß die Beziehungen zur katholischen Kirche reichseinheitlich zusammengefaßt bzw. vertreten werden. 2.) Beziehungen zum Vatikan unterhält Deutschland ausschließlich für das Altreich, d.h. den Teil des Reiches, für den das Konkordat von 1933 gezeichnet worden ist. 3.) Obwohl das Konkordat in vielen Punkten überholt ist, betrachtet es der Führer als offiziell bestehend ...‘. Protokoll über eine Besprechung im Auswärtigen Amt, [Berlin, 22. Juni 1942], in: ebd. 229-232, hier 230.

den vielleicht wichtigsten Schwerpunkt gebildet zu haben¹⁵², der von Kardinal Raffaele Merry del Val¹⁵³ ebenso gefördert wurde wie die strikte Überwachung der ökumenischen Bewegung¹⁵⁴. Durch die selektive Archivöffnungspraxis sind zudem auch bereits Aktenbestände zugänglich, die sich kritisch mit Rassismus und Eugenik, aber auch mit dem Kommunismus und dem Staatstotalitarismus befassen¹⁵⁵.

Die gesamte kuriale politische Praxis hatte während der Periode des gesamten Dritten Reichs primär der Sicherung des innerkirchlichen Lebens zu dienen, ähnlich wie die Natur des Menschen seinem übernatürlichen Lebensziel. Die Kirche als einzige Vermittlerin des übernatürlichen Heils hatte hier auf Erden bereits ihr Wesensgesetz in den ekklesiologischen, streng hierarchisch-zentralistischen und unaufgebbaren Strukturen, die dem Codex von 1917 zugrunde lagen, gefunden. Diese galt es gegen den totalitären Staat zu verteidigen¹⁵⁶.

¹⁵² Vgl.: „Ein Wiederaufleben der lehramtlichen Auseinandersetzung mit dem so genannten Modernismus. Dafür dürfte vor allem Kardinalsekretär Merry del Val verantwortlich sein, der sich schon während der eigentlichen Modernismuskrise als Kardinalstaatssekretär Pius' X. als glühender Antimodernist hervorgetan hatte. Hier sind vor allem die Fälle Joseph Wittig (‚Die Erlösten‘), Ernst Michel (‚Politik aus dem Glauben‘) und das dem Rheinischen Reformkreis zugeschriebene Werk ‚Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde‘ zu nennen. WOLF, Gegen Rassismus (wie Anm. 4) 88.

¹⁵³ Raffaele Merry del Val (1865-1930), 1890 Kardinal, 1903-1914 Staatssekretär, gehörte zu den intransigenten Hauptprotagonisten im Kampf gegen den „Modernismus“, seit 1914 Sekretär des Hl. Offiziums, dessen Einfluß unter Pius XI. wieder zunahm. Zu ihm: LThK 7 (1998) 149 (Josef GELMI); Claus ARNOLD, Absage an die Moderne? Papst Pius X. und die Entstehung der Enzyklika Pascendi (1907), in: ThPh 80 (2005), 201-224; DERS., Der Antimodernismus unter Pius X. Von Alfred Loisy zu Charles Maurras, in: HJ 125 (2005), 153-168.

¹⁵⁴ Vgl.: „Offensichtlich hat sich das Hl. Offizium auch mit den ökumenischen Bestrebungen in Deutschland, namentlich mit der ‚Una Sancta-Bewegung‘ beschäftigt“. WOLF, Gegen Rassismus (wie Anm. 4) 89.

¹⁵⁵ Vgl. Wolf, Gegen Rassismus (wie Anm. 4); DERS., Pius XI. und die „Zeitirrtümer“. Die Initiativen der römischen Inquisition gegen Rassismus und Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 53 (2005), 1-42; Dominik BURKARD, Häresie und Mythos des 20. Jahrhunderts. Rosenbergs nationalsozialistische Weltanschauung vor dem Tribunal der Römischen Inquisition (Römische Inquisition und Indexkongregation 5), Paderborn u.a. 2005.

¹⁵⁶ Vgl. das treffende Schlußurteil in der instruktiven und grundlegenden Arbeit über Pius XII. von Philippe Chenaux: „Quant à son prétendu antisémitisme, il ne repose sur aucun élément concret. Pacelli n'était pas antisémite mais, comme on l'a écrit justement, il'était un chrétien de son temps, un chrétien 'preconcliaire' (Ernst Nolte) Cette responsabilité de pasteur de l'Église universelle, Pie XII, prisonnier en cela d'une ecclésiologie encore très traditionnelle, l'exerça plus dans le sens étroit, canonique si l'on veut, de la défense des droits de l'institution et de ses membres ..., que dans le sens large 'prophétique' comme l'on dit, de conscience morale de l'humanité. C'est là sans doute l'une des limites d'un pontificat ... “. Philippe CHENAUX, Pie XII. (wie Anm. 7) 415 f.